

# Der märkische Steinkohlenbergbau vor der Industrialisierung: 1600 – 1806/07

Ein Forschungsproblem

Teil 2

**Michael Fessner**

Mit dem folgenden zweiten und letzten Teil werden die in Heft 5–6/1992 des ANSCHNITT begonnenen Untersuchungen und Fragestellungen Michael Fessners zur Organisation des Ruhrbergbaus im 17. und 18. Jahrhundert fortgesetzt. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der bergrechtlichen Stellung der Gewerken. Auch die hier wiedergegebenen Gedankengänge und Arbeitsergebnisse lassen erkennen, daß die bisherigen Forschungen, vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Direktionsprinzips mit ihrer starken Betonung der staatlichen Aktivitäten betrieben, der realen Situation der vorindustriellen Zeit nur unzureichend gerecht werden und einer weiteren Auswertung des vielfältigen Quellenmaterials bedürfen.

Wie notwendig solche neuen Ansätze sind, hat bereits die Reaktion auf den ersten Teil des Aufsatzes gezeigt, und zwar nicht nur bei Fachhistorikern. Bergoberrat Eberhard Heintzmann (Hannover) vertritt die Meinung, der Verfasser gehe „in unsachlicher Weise mit der Geschichte des Ruhrbergbaus um“ und „hätte sein Forschungsproblem besser einer Lösung zuführen sollen, anstatt die preußische Beamenschaft des 18. Jahrhunderts derart zu verunglimpfen.“

In seinem Leserbrief fährt er fort: „Der Verfasser übersieht, daß zum zuendegehenden 18. Jahrhundert das Direktionsprinzip vorherrschte, das erst im 19. Jahrhundert vom Inspektionsprinzip abgelöst wurde. Ohne eine direkte Einflußnahme auf den Grubenbetrieb durch den Staat wäre der völlig darniedergelegene Steinkohlenbergbau in der Mark

überhaupt nicht zum Leben erwacht. Deshalb waren die ins Ruhrgebiet entsandten Bergbeamten nach einer Kabinettsorder Friedrichs des Großen verpflichtet, sich an den Gruben selbst zu beteiligen. Nach § 4, Capt. XXXVII der Rev. Bergordnung Johann Friedrich Heintzmanns sind die Bergbeamten gehalten gewesen, im Falle rückständiger Zubußen, die Kuxe säumiger Gewerken zu übernehmen. So besaß auch Julius Philipp Kuxe von 63 Gruben, wodurch der Preußische Staat ganz im Gegensatz zur heutigen Praxis sein andauerndes Interesse am florierenden Steinkohlenbergbau bekundete und gleichzeitig die Initiative des einzelnen anregte. Mit dem Inspektionsprinzip ging diese erfolgreiche Bergbauförderung weitgehend verloren, insbesondere wurde dadurch, daß sich erfahrene höhere Bergbeamte nicht mehr an den Gruben beteiligen durften, dem Raubbau Tür und Tor geöffnet. Auch ist nicht richtig, daß das preußische Hüttendepartement diese Doppelfunktion stillschweigend duldete – damals gab es noch keine klammerheimlichen Schreibtischtäter –.“

Eberhard Heintzmann teilt ferner als „letzter Bergmann einer alten Bergmannsfamilie“ mit, er erwarte, daß der zweite Teil des Aufsatzes „nicht veröffentlicht wird, bevor Teil 1 nicht richtiggestellt wurde“. Dazu gehört auch folgende Mitteilung: „Der Freiherr von und zum Stein war ein persönlicher Freund des Bergrats Julius Philipp Heintzmann. Als Direktor des Oberbergamtes Wetter hatte Stein von 1784 bis 1793 die Oberleitung über die westfälischen Bergämter und machte mit Julius Philipp oft

große Ritte zu den Gruben. Stein blieb dann gewöhnlich über Nacht zu Gast auf Haus Weile. Aus dieser Zeit stammt der zitierte persönliche, humorvolle Brief an den Grafen von Reden, in dem Stein sich nach einer durchzechten Nacht über Morsbach und H. in einer nicht ernst gemeinten Art geäußert hat, wie dies auch heute noch unter Freunden und Bundesbrüdern denkbar wäre. Ich empfinde es aber als eine Geschmacklosigkeit, aus einem persönlichen Brief und aus dem Zusammenhang heraus mißverständliche Einzelheiten zu veröffentlichen. Der Brief steht deshalb auch nicht in Widerspruch zu der tatsächlich guten und engen Beziehung zwischen St. und H.“

Den eingesandten Beitrag im „Bochumer Anzeiger“ vom 4. Februar 1956 über Julius Philipp Heintzmann meint die Schriftleitung dagegen den ANSCHNITT-Lesern vorenthalten zu können, obwohl er nach Auffassung seines Nachfahren „zur teilweisen Richtigstellung der... gewagten haarsträubenden Geschichtsklitterung“ dienen könnte. – Hier stehen sich offenbar unterschiedliche Auffassungen über den historischen Aussagegehalt von Artikeln in Lokalblättern und wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen anhand von Archivalien gegenüber. Die Schriftleitung hofft, auch so mit dieser Gegendarstellung die Bedenken Eberhard Heintzmanns gegenüber dem „Mitteilungsblatt“ zerstreut zu haben, die sich in seinen Worten äußern: „Ich weiß nicht, ob die zunehmend sozialkritische Tendenz des Anschnitt noch den Anspruch auf Objektivität erheben kann.“

## Die bergrechtliche Stellung der Gewerken

Zwei Aspekte sind für die weitere Fragestellung von besonderer Bedeutung, daß sich die Gewerken, die zum großen Teil aus Adels- oder Kaufmannsgeschlechtern stammten, bis in die 1780er Jahre gegen jegliche staatliche Bevormundung auflehnten und zum Teil auch erfolgreich zur Wehr setzten. Der erste führt zu der Frage, ob der Steinkohlenbergbau dem landesherrlichen Bergregal unterlag oder ob die Ausbeutung weiterhin dem Grundeigentümer zustand. Dies betraf besonders die Verfügungsgewalt der Adelshäuser über die auf ihren Gütern liegenden Steinkohlengruben. Drei miteinander konkurrierende Interessen traten in diesem Spannungsfeld auf: 1. der Landesherr mit seinen überwiegend fiskalischen Ansprüchen, 2. der Grundstückseigentümer mit seinen Eigentums- und Verfügungsrechten und 3. der Bergbautreibende mit seinen Bergbaufreiheiten<sup>207</sup>.

Der Rechtsstandpunkt der Regalität für Metalle wurde in den traditionellen Erzrevieren und auch in der märkischen Region überhaupt nicht mehr angezweifelt und zur Diskussion gestellt. Dieses Recht war seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert von den jeweiligen Landesherren längst zu ihren Gunsten entschieden worden<sup>208</sup>. Gleichwohl blieb die Regalität auf Steinkohlen in einem bergrechtlichen Freiraum. Die sächsischen Landesherren überließen dem Grundeigentümer die Verfügungsgewalt auf den Steinkohlenbergbau mit dem Steinkohlenmandat vom 19. August 1743<sup>209</sup>, die märkischen Landstände hingegen betrachteten den Anspruch des Landesherrn auf das Steinkohlenregal als noch nicht ausreichend juristisch geklärt<sup>210</sup>.

### Der Adel

Der märkische Adel verwies nach der Inbesitznahme der Grafschaft durch Brandenburg-Preußen im Jahre 1614<sup>211</sup> auf seine althergebrachten Rechte und Privilegien. Er weigerte sich, von den auf seinen Ländereien gelegenen Gruben die bergrechtlichen Abgaben – insbesondere den Zehnt – an die Staatskasse abzuführen<sup>212</sup>. Er konnte auf einen rechtlich noch nicht geklärten Freiraum zurückgreifen, da die Bergregalität der Landesherren mit der Goldenen Bulle Karls IV. aus dem Jahre 1356, die auf der Ronkalischen Konstitution des Kaisers Friedrich Barbarossa von 1158 basierte, sich in ihrem IX. Kapitel nur auf Metalle und Salze<sup>213</sup> erstreckte und die Steinkohle nicht explizit erwähnte<sup>214</sup>.

Die nach der brandenburgischen Besitzergreifung weiterhin gültige Bergordnung des Herzogs Wilhelm IV. zu Jülich-

Kleve-Berg, Mark und Ravensberg vom 27. April 1542 bezog sich ebenfalls nur auf den Erzbergbau<sup>215</sup>. Der brandenburgische Kurfürst versuchte mit der Berufung des aus dem sächsischen Bergrevier kommenden Diedrich von Diest, seine Ansprüche gegen den Widerstand der Landstände auch auf den Steinkohlenbergbau durchzusetzen<sup>216</sup>.

Brandenburg-Preußen besaß keine nennenswerten Erzlagerstätten wie das Königreich Sachsen, deren Zehnterträge die Staatskasse hätten füllen können. Die einzigen wesentlichen Bodenschätze waren die Steinkohlen, und es verwundert daher auch nicht, daß der brandenburg-preußische Staat den Steinkohlenbergbau über das Bergregal als eine wesentliche Finanzquelle zu nutzen suchte. Die sächsischen Landesherren hingegen konnten wegen ihres umfangreichen und gewinnbringenden Erzbergbaus leicht auf die Einnahmen aus dem in ihrem Territorium zum damaligen Zeitpunkt bedeutungslosen Steinkohlenbergbau verzichten.

Diest stieß jedoch auf die vehemente Gegnerschaft der klevisch-märkischen Landstände, als er versuchte „ob schon Leib und Lebens gefahr“<sup>217</sup> die bergrechtlichen Abgaben von den Adligen und den Salzwerken einzufordern<sup>218</sup>. Die Regierung, die nicht die unsichere Rechtslage und die innenpolitischen Schwierigkeiten, sich gegen die märkischen Landstände durchzusetzen, verkannte<sup>219</sup>, ließ im November 1632 die Regalität auf den Steinkohlenbergbau durch eine namentlich nicht genannte juristische Fakultät prüfen, deren Ergebnis unbekannt geblieben ist<sup>220</sup>.

Die Urteilsfindung scheint jedoch im Sinne des Landesherrn ausgefallen zu sein, da Diest weiterhin die bergrechtlichen Abgaben einforderte. Die adligen Grundherren reagierten umgehend und verständigten sich noch im selben Jahr auf einer Versammlung in Castrop auf eine gemeinsame Haltung gegenüber den Eingriffen der Regierung in ihre Eigentumsrechte und Privilegien<sup>221</sup>.

Die Grundbesitzer verweigerten ebenso eine Nutzung ihrer Ländereien und Güter nach den Bestimmungen der Bergbaufreiheit. Der Gewerke Cordt Stock bekam trotz Belehnung und Freierklärung durch Diest in den 1630er Jahren erhebliche Schwierigkeiten mit dem Grundherrn, einem gewissen Johann Hallo, der ihn mit Hilfe des Hochgrafen zu Schwelm in seiner Bergbaufreiheit zu beeinträchtigen suchte<sup>222</sup>. Stock forderte von Diest „Schutz und Schirm“ gegenüber den Ansprüchen des Grundherrn<sup>223</sup>. Diest ließ 1639 nochmals die Bergordnung von 1542 mit dem ausdrücklichen Hinweis der Regalität auch auf den Steinkohlenbergbau veröffentli-

chen<sup>224</sup>, deren praktische Umsetzung auch hinsichtlich alter beim Steinkohlenbergbau herrschender Gewohnheiten kaum zu verwirklichen war<sup>225</sup>. Die Auseinandersetzung mit den märkischen Landständen hielt während des Dreißigjährigen Krieges an.

Der Westfälische Friedensschluß von 1648 bestätigte im ersten Paragraphen des 8. Artikels ausdrücklich den Reichsständen in ihrer Eigenschaft als Landesherren die Regalien in ihrem Herrschaftsbereich<sup>226</sup>, und die märkischen Landstände reagierten umgehend: Sie erkannten im Oktober 1649 in einem Landtagsbeschluß zwar prinzipiell den Kohlezehnt als landesherrliches Regal an, verwiesen jedoch einschränkend auf ihre althergebrachten Freiheiten und kamen zu dem Schluß, daß „von denjenigen Kohlen, welche sie zu ihrem eigenen Hausbrande und in ihren adligen Bauten graben lassen und verbrauchen werden, der Zehnt nicht gefordert noch bezahlt werden“ soll<sup>227</sup>. Der klevische Landtag bekräftigte diesen Beschluß nochmals im August 1660<sup>228</sup>, um gegen die landesherrschaftlichen Ansprüche rechtlich abgesichert zu sein und den Anspruch auf bereits verliehene Privilegien aufrechtzuerhalten<sup>229</sup>.

Die Regierung hingegen bestand weiterhin unter Androhung der bergrechtlichen Strafen auf der Bergregalität der Steinkohlen, wohingegen die Adligen auf ihre Freiheiten verwiesen und den Zehnt verweigerten, wie der Bergmeister Walter von Morrien im Januar 1682 feststellen mußte, „daß von dem Kohlgewerk gerichtete Herbede, Witten und Horst gar nichts, von den übrigen bergen aber im Amt Bochum und Blankenstein gar wenig entrichtet werde“<sup>230</sup>. Sie konnten dies ohne größere Schwierigkeiten tun, da der Staat den Bergzehnt nicht direkt über eine eigene Verwaltungsbehörde einzog, sondern an „Rentfreyen eines jeden Ortes“ verpachtete. Es bleibt allerdings recht zweifelhaft, inwieweit die Rentmeister in der Lage waren, sich gegenüber den selbstbewußten und einflußreichen märkischen Adelshäusern durchzusetzen. „ad 1. wegen derer adelichen Freyheiten von Entrichtung des Zehndtens derer in ihren Gerichten bauenden Bergwerke aus nichts bekandt, weniger bewußt, aus welchen Fundament sie solche Exemtion sollten praetendiren oder behaupten können noch daß sie denselben sich jemahlen angepaßet haben“<sup>231</sup>.

Die Einrichtung des Bergamtes in Bochum im Jahre 1737 zur regelmäßigen Einbehaltung des Bergzehnts läßt den Schluß zu, daß das vormalige Verpachtungssystem nicht sehr effektiv und einträglich gewesen war und zu vielerlei Betrügereien und Hinterziehungen geführt hatte<sup>232</sup>.



Die Wasserburg Kemnade im heutigen Bochumer Stadtteil Stiepel war Sitz des Adelsgeschlechtes der Sybergs, das fast ein Jahrhundert lang mit den preußischen Bergbehörden um den Kohlenzehnten stritt

Der brandenburgisch-preußische Staat ging weiterhin von seinem prinzipiellen Besitz der Bergregalität auf Steinkohlen aus, das er in der Bergordnung von 1737 erstmalig und ausdrücklich kodifizierte. Die Landstände mußten diesen Anspruch in jedem einzelnen Fall mit entsprechenden Beweisen anhand ihrer althergebrachten Privilegien widerlegen<sup>233</sup>. Dieser Interessengegensatz führte zu langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen, die seit dem ausgehenden 17. und für das gesamte 18. Jahrhundert aktenmäßig nachgewiesen werden können. Dennoch übte der Staat einen unmittelbaren Zwang auf die Landstände aus, freiwillig auf mögliche eigene Rechte zu verzichten.

Die Ausfuhr der Steinkohle von Adelsgütern, die von der Zehntabgabe befreit waren, wurde wie der Import ausländischer Kohlen behandelt und mit einem entsprechenden Zoll belegt, um – wie eine königliche Anordnung ausführte –

zehntpflichtige Gewerken nicht zu benachteiligen<sup>234</sup>. Inwieweit diese Verordnung in der Praxis gehandhabt wurde, bleibt unklar. Es kann aber bei dem desolaten Zustand der märkischen Bergbehörden im 18. Jahrhundert davon ausgegangen werden, daß diese Verordnung nur auf dem Papier bestand.

Das einflußreiche märkische Adelsgeschlecht Romberg konnte bereits im Jahre 1661 eine Befreiung vom Kohlenzehnt erreichen<sup>235</sup>. Die Frei- und Gerichtsherren von der Recke zu Witten führten fast 80 Jahre lang von 1660 bis 1750 eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Bergbehörden und dem Fiskus über die Zehntabgaben<sup>236</sup>. Sie verloren 1737 den Prozeß gegen den Staat. Jedoch konnten sie trotz mehrfacher Strafandrohung erst im Jahre 1742 nur mit militärischer Gewalt zur Zehntabgabe gezwungen werden<sup>237</sup>. Der Freiherr Arnold zu Wendt zur Horst im Gericht Horst ging in der ersten Hälfte des

18. Jahrhunderts ebenfalls mit gerichtlichen Schritten gegen die Herrschaftsansprüche des Staates vor<sup>238</sup>. Der Freiherr von Hövel zur Ruhr entrichtete von der auf seinen Gütern gelegenen Zeche Schwarzer Adler noch im Jahre 1755 weder die Zehntabgaben noch die Meßgelder, wie von Hagen bei seiner Bereisung des Reviers feststellen mußte. Auch konnte er nicht eindeutig klären, wie viele solcher Fälle in der Grafschaft Mark noch vorkamen: „Wie indessen ähnliche Fälle in der Grafschaft Marck existieren mögen, zu deren Recherche mir die Zeit gefehlet; So meritiret es wohl überalleine fernere genaue Nachfrage, damit jeder zu dem was ihm rechtmäßig gebühret, gelangen möge“<sup>239</sup>.

#### *Bergfiskus kontra Syberg zu Kemnade und Wichlingen*

Das Adelsgeschlecht der Sybergs zu Kemnade und zu Wichlingen im Gericht Stiepel – einem heutigen südlichen Stadtteil Bochums<sup>240</sup> – ließ sich von den

Herrschaftsansprüchen des Staates nicht abschrecken und führte fast 100 Jahre lang bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert eine hartnäckige Auseinandersetzung mit den Bergbehörden um die Zehntbefreiung, deren endgültige Regelung erst in einem Abfindungsvertrag zugunsten des Bergfiskus am 1. Juni 1841 erfolgte<sup>241</sup>. Die Regierung in Kleve bestätigte im Oktober 1669, im Oktober 1683 und nochmals im November 1691 die Abgabefreiheit des Hauses Syberg, wohingegen Syberg diese Abgabefreiheit mit der Anerkennung seiner Verfügungsgewalt über den Steinkohlenbergbau auf seinen Ländereien gleichsetzte<sup>242</sup>. Jedoch versuchte der Staat, weiterhin seine Ansprüche trotz Sybergs Abgabefreiheit durchzusetzen, insbesondere das bergrechtliche Belehnungsverfahren<sup>243</sup>. Eine Eingabe Sybergs im November 1720 mit dem Hinweis auf die seinen Vorfahren zuerkannten Freiheiten fand die gerichtliche Bestätigung im Dezember 1723<sup>244</sup>.

Das Haus Syberg beharrte weiterhin auf seinem Nutzungsrecht der Steinkohlen, wohingegen der Staat auf seine bergrechtlichen und fiskalischen Ansprüche drängte und im Jahre 1739 im Gericht Stiepel eine königliche Zeche mit dem Namen Preußisch Zepter in Betrieb nahm. Syberg reagierte umgehend auf diese Provokation und ließ den Eingang des Stollens verstürzen und mit einem Holzzaun versperren. Darüber hinaus vertrieb er die Arbeiter eines von den Bergbehörden belehnten Bleibergwerks von seinen Gütern, da er sich infolge des zugesprochenen Bergzehnts auch im Besitz des Konzessionsrechtes fühlte<sup>245</sup>.

Die Behörden waren überrascht und hilflos über diese rigorose Vorgehensweise gegen die gerade in der Bergordnung von 1737 festgelegte Bergregalität des Landesherrn und fragten ratlos bei der Regierung in Kleve an, welche Schritte sie einleiten sollten. Dort wie in Berlin bestand man auf dem Bergregal und forderte Syberg ultimativ auf, den Stollen auf seine Kosten wieder auffahren zu lassen und die Arbeiten am Bleibergwerk nicht weiter zu behindern<sup>246</sup>. Die Zeche Preußisch Zepter nahm im Juli 1755 ihren Betrieb erneut auf<sup>247</sup>.

Die Sybergs blieben unnachgiebig und verwiesen erneut auf die ihnen gerichtlich zuerkannten Freiheiten, insbesondere auf ein Gerichtsurteil vom November 1720 über den Mühlenzwang und die Bergwerksrechte<sup>248</sup>. Schließlich schaltete sich die Berliner Zentralregierung direkt in diese prinzipielle Auseinandersetzung ein und forderte im Mai 1740 alle Unterlagen von der klevischen Regierung an<sup>249</sup>. Der Tod des Familienoberhauptes Friedrich Philipp v. Syberg im Jahre 1743 verhinderte eine weitere

gerichtliche Auseinandersetzung. Das Bergamt nutzte die Unmündigkeit seines Sohnes Johann Friedrich Wilhelm und zog seitdem den Bergzehnt von den im Gericht Stiepel liegenden Zechen ein und erteilte weiterhin Belehnungen und Mutungen für dortige neue Steinkohlengruben.

Als Johann Friedrich Wilhelm 1764 volljährig wurde, erhob er wie seine Vorfahren den Anspruch auf den Kohlezehnt, insbesondere auch auf den in seinen Augen seit 1739 unrechtmäßig abgeführten Bergzehnt an die Staatskasse. Darüber hinaus forderte er die staatliche Rezeß- und Freikuxengelder für sich<sup>250</sup>. Das Bergamt und die Regierung in Kleve waren zunächst völlig überrascht und überrumpelt, als er anhand alter Dokumente<sup>251</sup> seine Rechte einforderte, deren Gegenstücke nicht aufzufinden waren. Die Bezirksregierung und das Bergamt sahen der gerichtlichen Auseinandersetzung zuversichtlich entgegen<sup>252</sup>, obwohl Sybergs Rechtsvertreter Lethe darauf hinwies, daß es lediglich um die gerichtliche Bestätigung der eingereichten Unterlagen gehen würde<sup>253</sup>. Im Februar 1769 gab das Bergamt für das Freigericht Stiepel lediglich 14 Zechen an, die auch den Bergzehnt an den Fiskus entrichteten<sup>254</sup>. Drei Jahre später war diese Zahl wundersamerweise auf 22 Zechen angestiegen, obwohl die bergamtlichen Mut- und Belehnungsbescheide schon alle vor das Jahr 1769 datierten<sup>255</sup>.

Das Gerichtsurteil vom 23. Juni 1777 bestätigte die von Syberg eingereichten Unterlagen, wohingegen die von der klevischen Regierung und vom märkischen Bergamt vorgelegten Gegenbeweise als ungenügend abgelehnt wurden. Das Gericht stützte sich bei seiner Urteilsfindung auf einen von Syberg eingereichten und beglaubigten „Bericht des advocati Freudenberg“ vom 18. August 1740. Das Urteil sprach Syberg nur den Kohlezehnt rückwirkend seit Juli 1739 zu. Das Recht des Staates an der Erhebung der Freikuxen- und Rezeßgelder blieb unangetastet, und das Bergamt wertete diese Aussage als eine indirekte Bestätigung der Bergregalität des Staates<sup>256</sup>.

Trotz einer ausdrücklichen Aufforderung des Hüttendepartements in Berlin an das Bergamt „wegen des Zehnt im Gericht Stiepel alle Attention“ zu verwenden<sup>257</sup>, ging die gerichtliche Auseinandersetzung auch in der zweiten Instanz im Oktober 1778 mangels ausreichender Aktenlage der Regierung und des Bergamtes verloren. Das Gericht akzeptierte zwar die vom Bergamt vorgelegten neuen Gegenbeweise, es hielt sie jedoch nicht für ausreichend, um Sybergs Dokumente und vor allem den Freudenbergischen Bericht widerlegen zu können<sup>258</sup>.

Das preußische Berg- und Hüttendepartement hielt seinen Anspruch an dem Kohlezehnt trotzdem weiterhin aufrecht und ging in die dritte und damit letzte Instanz<sup>259</sup>. Es schaltete sich nun direkt ein und forderte den Freudenbergischen Bericht<sup>260</sup> sowie sämtliche weiteren Unterlagen vom Bergamt zur Prüfung an<sup>261</sup>. Eine gerichtliche Niederlage in der dritten Instanz hätte neben der prinzipiellen bergrechtlichen Frage auch eine Signalwirkung für weitere märkische Adelshäuser gehabt, erneut gegen die Zehntabgabe zu prozessieren. Darüber hinaus standen erhebliche fiskalische Ansprüche auf dem Spiel.

Die vom Bergamt vorgelegten Zehntabgaben für das Gericht Stiepel, die bei dem desolaten Rechnungswesen ohnehin nur als ein minimaler Richtwert angesehen werden können, beliefen sich für die Jahre 1739–1777/78 für die „ins Land“ verkaufte Kohle von 70 983 Malter im Werte von 16 721 Reichstaler auf rd. 1672 Reichstaler<sup>262</sup>. Dieser Absatz stellte aber nur den kleinsten Posten an verkauften Kohlen und an Einnahmen für den Staat dar und konnte vom Bergamt unterbunden werden, da das Amt Blankenstein im Süden und das Amt Bochum im Norden das Gericht Stiepel vollständig umgrenzten.

Der größte Teil der Steinkohlen ging nach Gahlen und über Ruhrort weiter nach Holland, wobei die Steinkohlenabfuhr über die Ruhr eine immer bedeutsamere Einnahmequelle wurde und mit dem Bau von Schleusen zur besseren Schiffbarmachung der Ruhr staatlicherseits gefördert wurde<sup>263</sup>. Jedoch floß die Ruhr direkt durch das Gericht Stiepel, und das Bergamt besaß kaum eine Möglichkeit, diesen Verkehrsweg zu sperren<sup>264</sup>.

Eine bergamtliche Zusammenstellung gab allein für einen Zeitraum von 14 Jahren, und zwar für die Zeit 1764–1778, an abgeführten Steinkohlen 42 122 Malter im Wert von 4742 Reichstaler an, deren Zehnteinnahmen rd. 474 Reichstaler ausmachte. Des weiteren erhielt das Bergamt von diesen verkauften Kohlen 702 Reichstaler an Meß-, 358 Reichstaler von Kux- und 122 Reichstaler an Knappschaftsgeldern<sup>265</sup>. Gleichwohl war der Steinkohlenbergbau im Gericht Stiepel trotz dieser fiskalischen Abgaben ein lohnendes Geschäft für die Gewerker, wie die Ausbeute von gut 2517 Reichstaler für die Jahre 1772/73–1777/78 belegt<sup>266</sup>.

Die neuerliche gerichtliche Entscheidung bestätigte abermals die Urteilsprüche der ersten und zweiten Instanz und somit die Ansprüche Sybergs. Das Bergamt und das Berg- und Hüttendepartement mußten erneut eine Niederlage hinnehmen. Jedoch mußte auch



*Lange Zeit hindurch prägte die Förderung der Kohlen mit Hilfe eines schlichten Haspels das Erscheinungsbild des Ruhrbergbaus. Beim Transportieren der Kohle über Tage waren auch Frauen als Hilfskräfte beschäftigt (Ruhrlandmuseum Essen)*

Syberg in seinen maximalen Forderungen zurückstecken. Es wurde ihm lediglich der Kohlezehnt zugesprochen, und zwar nur rückwirkend vom 5. Oktober 1768 an, da die vom Bergamt vorgelegten und vervollständigten Akten nun vom Gericht zum Teil akzeptiert wurden<sup>267</sup>.

Das Berg- und Hüttendepartement bewertete das Urteil dennoch als einen Erfolg. Es sah die prinzipielle landesherrliche Bergregalität auf den Steinkohlenbergbau im Gericht Stiepel trotz der Forderungen Sybergs mit Ausnahme des Kohlezehnts bestätigt und erkannte, „daß durch die dem von Syberg in diesem Urteil zuerkannte Kohlen-Zehnt Gerechtigkeit im Gerichte Stiepel die Ober Landesherrliche Aufsicht und Direction des Bergbaues, der daselbst umgehenden Kohlenwerke nicht aufgehoben sey, und darsolche dem Berg-Amt zu exercieren, aufgegeben werde, so folget hieraus, daß die Gewerke bewegte Kohlenwerke auch fürs zukünftige, sowohl diese Ober-Aufsicht und Direction nach der Berg-Ordnung und desselbigen Landes Gesetzes, als den dafür gebührenden Receß und Quatember-Gelder auch anderen Gebühren, welche daher fließen, unterworfen bleiben. Die Erhebung der Zehnden hingegen muß nunmehr aufhören, und dem von Syberg überlassen werden“<sup>268</sup>. Berlin wies im Juli 1779 das Märkische Bergamt an, den Kohlezehnt an die Sybergs abzutreten<sup>269</sup>.

Die zugesprochene Zehntgerechtigkeit erwies sich für diese aber als ein Phyrussieg. Das Märkische Bergamt unternahm in der Folgezeit alles, um Syberg sein Recht zu vereiteln, insbesondere die Kohlenausfuhr aus dem Gericht Stie-

pel gänzlich zu untersagen oder zumindest mit einem Importzoll für den Landabsatz und einem Exportzoll für den Verkauf über die Ruhr zu versehen<sup>270</sup>. Darüber hinaus kam es zwischen dem Bergamt und den Ruhrschiffern zu einer heimlichen Absprache, keine Kohlen mehr von der Zeche Preußisch Zepter über die Ruhr abzuführen. Die höheren märkischen Bergbeamten wußten aber in ihrer Eigenschaft als Gewerken im Gericht Stiepel, daß sie sich mit ihrer Handelsblockade „zu Wasser und zu Lande“<sup>271</sup> langfristig selbst am meisten schaden würden. Sie strebten einen zu ihren Gunsten ausfallenden Vergleich mit den Sybergs an, indem diese gegen einen einmaligen oder einen jährlichen festen Geldbetrag aus der Bergamtskasse auf ihre Kohlezehntrechte für immer verzichten sollten<sup>272</sup>.

Das Berg- und Hüttendepartement in Berlin unterstützte dieses Vorhaben. Jedoch lehnte das Haus Syberg die einseitigen Vorschläge des Bergamtes ab, da es von dem im Aufschwung befindlichen Export nach Holland eine ertragreiche Einnahmequelle für die weitere Zukunft sah<sup>273</sup>. Die Gewerken im Gericht Stiepel unter der Meinungsführerschaft der Gewerken Heintzmann und Wünnenberg einigten sich letztendlich auf einen perfiden Kompromiß mit dem Bergamt und seinen höheren Beamten Heintzmann und Wünnenberg: Sie bekamen weiterhin alle Freiheiten zugestanden, wohingegen sie sich verpflichteten, weiterhin die Meß-, Rezeß- und Knappschaftsgelder sowie den fünfzehnten Teil der verkauften Kohle freiwillig an das Bergamt abzuführen. Darüber hinaus sagten sie

dem Bergamt zu, den Kohlezehnt Sybergs „in natura“ zu verstürzen und den Zehntenteil der geförderten Kohlen nicht zu seinen Gunsten mitzuverkaufen<sup>274</sup>.

Entgegen mehrfacher Aufforderung aus Berlin und Kleve zögerte das Bergamt die amtliche Mitteilung an Syberg über seine Zehntgerechtigkeit hinaus<sup>275</sup> und teilte ihm nur formlos seinen Anspruch mit<sup>276</sup>. Jedoch ließ es die Schichtmeister und Gewerken über die neue Situation im unklaren<sup>277</sup>. Syberg beklagte sich bitter im Januar 1780 bei der Regierung in Kleve über diese Verschleppungsstrategie und verlangte die Übertragung der Urteilsausführung an ein benachbartes Landgericht, da einige Bergamtsmitglieder – insbesondere Heintzmann und Wünnenberg – gegen ihn als Zeugen ausgesagt hätten und von ihnen keine objektive Behandlung zu erwarten war<sup>278</sup>. Die Regierung wies das Bergamt mit dem Hinweis auf die möglichen juristischen Folgen an, Syberg endlich in einem offiziellen Dokument seine Rechte zu bestätigen<sup>279</sup>.

Dieses fand einen neuen Weg, Syberg seinen Kohlezehnt zu vereiteln. Wie dieser in einem weiteren Schreiben an die Regierung vom Februar 1780 ausführte, „hat dasselbe in der Anlage nur dem Bergmeister Heintzmann und Obergeschworenen Wünnenberg aufgetragen, mich vermittels Überweisung eines Stücks Kohlen von jeder Zeche zu immitieren, und denen Schichtmeistern zu bedeuten, daß sie von mir zuerkannten Zehnten allein schütten sollten“.

Syberg war davon ausgegangen, daß die Schichtmeister von den verkauften Kohlen ihm den Zehnt – wie vorher an das Bergamt – in Geld aushändigen würden. Das Bergamt wies jedoch die Schichtmeister unter Strafandrohung an, den zehnten Teil der geförderten Kohlen zu Sybergs Verfügung „in natura“ separat aufzuhalten und ihn nicht mitzuverkaufen. Es unterband auch mit dem Hinweis auf das staatliche Bergregal den Versuch Sybergs, eigene Schichtmeister einzustellen und mit dem Kohlenverkauf zu beauftragen<sup>280</sup>.

Syberg blieb im wahrsten Sinne des Wortes auf seinen Kohlen sitzen. Er kam gegen die Machenschaften des Bergamtes und gegen dessen Zusammenspiel mit den Gewerken des Gerichtes Stiepel nicht an, wie er noch im Jahre 1793 verbittert konstatierte, daß „zum Teil gar vereitelt würde, weil das Ober-Berg-Amt zu Wetter die Schichtmeister instruiert nicht wie vorhin gewöhnlich mit zu verkaufen, sondern in natura bey Seite hinzustürzen, welches die Folge gehabt, daß dieser Zehnt, weil solcher nicht mit verkauft werde, liegen geblieben und theils verwittert theils hiernächst wegge-

stohlen worden und als meine Pächter diese Zehnt-Kohlen veräumen wollen, wäre ihnen solches sogar vom Bergamt untersagt worden<sup>281</sup>.

Er mußte aber auch um den unrechtmäßig eingehaltenen Kohlezehnt seit 1768 gegen das Bergamt ankämpfen, das die Auszahlung immer wieder hinauszögerte. Im Juli 1780, über ein Jahr nach dem endgültigen Gerichtsurteil, sah er sich schließlich veranlaßt, erneut eine Beschwerde über das Bergamt an die Regierung in Kleve zu richten<sup>282</sup>. Das Bergamt verteidigte vordergründig die schleppende Ausführung des Gerichtsbeschlusses mit dem Umzug von Hagen nach Wetter<sup>283</sup>. Schließlich forderte Syberg im April 1781 über seinen Rechtsvertreter Lethe die Einsichtnahme in die Empfangsbücher und in die über die Ausbeute geführten Rechnungen der im Gericht Stiepel gelegenen Kohlenbergwerke<sup>284</sup>, die im Juli 1781 das Bergamt im Beisein Lethes und des Landrichters Putter gewähren mußte. Der Bergkassenrendant Cappell errechnete einen Zentbetrag für den Zeitraum vom 5. Oktober 1768 bis zum 13. August 1779 von 2119 Reichstaler 34 Stüber und 6 Pfennige, der auch zunächst die Bestätigung Lethes fand<sup>285</sup>.

Doch bereits im November ging Syberg erneut gegen das Bergamt vor, als ihm Beweise vorlagen, daß dieses nicht alle Rechnungen und Informationen offengelegt hatte, und er forderte die Einsichtnahme in weitere Dokumente wie das Mutungs- und Belehnungsbuch. Dies betraf insbesondere einen Vertrag mit den Ruhrschiffern über die Abfuhr der Kohlen von der Zeche Preußisch Zepter, die Verrechnung des Zehnts und die Festlegung der Währungseinheit sowie die wirkliche Höhe der Kohlenabfuhr zum „Landdebit“<sup>286</sup>. Cappell stritt jeden Mehrverkauf ab und verwies darauf, daß, wenn dies geschehen sei, die Schichtmeister unter Umgehung seiner Behörde gehandelt hätten<sup>287</sup>.

Die von Syberg angestrebte Untersuchung der klevischen Regierung über die behördlichen Praktiken bei der Einbehaltung des Zehnts deckte erstaunliche Praktiken des Bergamtes auf: Die „Kohlen-Schiffahrts Entrepreneurs“ bezahlten den Gewerken für einen Malter Kohle 22 Stüber in Frankfurter Währung an Zehntgeld, wovon 1 Stüber an Maßgeld abgeführt wurde. Die Gewerken hingegen mußten die verbleibenden 21 Stüber in Berliner Währung an das Bergamt abführen<sup>288</sup>. Dies bedeutete wegen des Währungsunterschiedes zwischen der Frankfurter und Berliner Münze<sup>289</sup>, daß die Gewerken mehr als den Zehntenteil an die Bergamtskasse zahlten. Das Bergamt verteidigte bewußt diese Mehreinnahmen mit seinen Auf-

wendungen für die Wartung und Erhaltung der Wege und Ruhrsleusen, wovon die Gewerken den meisten Nutzen hätten. Cappell lehnte mit diesem Hinweis Sybergs Anspruch an den Mehreinnahmen ab und gestand ihm nur die Auszahlung des Zehnts in Frankfurter Währung zu<sup>290</sup>.

Die amtliche Untersuchung führte zu einer weiteren recht dubiosen Praxis des Bergamtes, das im Zusammenspiel mit den „Ruhrschiffahrts Entrepreneurs“ Sybergs Recht am Kohlezehnt der königlichen Zeche Preußisch Zepter vereiteln suchte. Das Bergamt hatte eine sehr undurchsichtige und heimliche Absprache mit ihnen ohne Wissen der Berliner Zentralverwaltung und unter bewußter Umgehung der staatlichen Interessen getroffen. Die entsprechenden Akten im Staatsarchiv Münster geben nur wenige konkrete Anhaltspunkte über diese Absprache wider und lassen vieles im dunkeln. Es bleiben daher bei der Rekonstruktion und Interpretation dieses Vorganges viele Fragen offen, gerade wenn juristische Feinheiten und Spitzfindigkeiten erörtert werden.

Die Ruhrschiffer transportierten entgegen einem geschlossenen Vertrag sechs Jahre lang von 1774 bis 1779 keine Kohle von Preußisch Zepter zum „Clevischen Debit“ ab. Sie verpflichteten sich jedoch, als Ausgleich für den der Staatskasse entgangenen Betrag von den nicht verkauften Kohlen 695 Reichstaler jährlich an das Bergamt abzuführen. Es bleibt jedoch unklar, welchen Vorteil die Ruhrschiffer von dieser heimlichen Absprache erwarteten. Gleichwohl kann vermutet werden, daß die märkischen Bergbeamten und die Ruhrschiffer sehr einträgliche Geschäftspartner waren und ihre gewinnbringenden Praktiken nicht gegenüber Syberg aufdecken wollten<sup>291</sup>.

Sybergs Rechtsbeistand Lethe forderte von jener Geldzahlung ebenfalls den Kohlezehnt in Bargeld und darüber hinaus zur Klärung des genauen Sachverhaltes die Einsichtnahme in den geschlossenen Vertrag sowie eine Zeugenbefragung durch das Landgericht Hattingen sowohl hinsichtlich der Währungseinheit als auch des geschlossenen Vertrages. Cappell stellte sich unwissend und gab an, „daß alle Debitierten Kohlen in dem gemachten Auszuge richtig aufgeführt wären“. Des weiteren stände es dem Kläger frei, von den nicht abtransportierten verwitterten Kohlen der Zeche Preußisch Zepter den Zehnt in natura zu beanspruchen. Der Argumentationsgang des Bergamtes glich einer Quadratur des Kreises, denn Syberg konnte nur von der verkauften Kohle den Bergzehnt in Geld verlangen. Da aber die Kohlen von der königlichen Zeche

Preußisch Zepter nur auf Halde gekippt und nicht verkauft worden waren, hatte er nur das Recht, den Bergzehnt in natura zu erhalten.

Die freiwilligen Geldzahlungen der Ruhrschiffer an das Bergamt fielen nach dieser verwinkelten Argumentationskette nicht unter die Bergzehntregelung. Die Vertreter der klevischen Regierung lehnten das Ansinnen Lethes ebenfalls ab. Sie verwiesen auf die privatrechtliche Natur des möglichen Kontraktes zwischen seiner Königlichen Majestät als Gewerke der Zeche Preußisch Zepter und den Ruhrschiffern<sup>292</sup>.

Das Bergamt setzte alles daran, die Zeugenbefragung des Landgerichts zu verhindern. Es mußte anscheinend befürchten, daß weitere dubiose Praktiken zutage kamen. Die Beamten versuchten mit einer dosierten Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse die Zeugenvernehmung abzuwenden. Man leugnete nun auch nicht mehr die unterschiedliche Münzverrechnung des Zehnts beim Ruhrabsatz. Jedoch verhielt sich das Bergamt in der Frage des Vertrages mit den Ruhrschiffern äußerst zurückhaltend und verwies lediglich auf eine mündliche Absprache<sup>293</sup>. Des weiteren sei ein möglicher Vertrag infolge des Neubaus des Bergamtes nicht so rasch aufzutreiben und noch nicht von der Registratur verzeichnet worden<sup>294</sup>. Schließlich räumte der Oberbergrichter Maehler im Juli 1782 die Existenz einer schriftlichen Absprache, aber nicht die eines Vertrages ein<sup>295</sup>, nachdem Lethe in einer weiteren Eingabe an die Regierung vom Juni 1782 dem Bergamt eine „Verdunklung“ der Angelegenheit vorgeworfen hatte. Maehler lehnte erneut eine Vergütung des Kohlezehnts von der Zeche Preußisch Zepter in Bargeld ab und offerierte Syberg den Kohlezehnt nur in natura<sup>296</sup>. Auch ein weiteres Zusammenreffen der beteiligten Parteien in Kleve führte zu keiner Klärung und Übereinkunft in den strittigen Fragen. Syberg beharrte auf der Verrechnung des Bergzehnts in Berliner Währung und der Barvergütung des Kohlezehnts von Preußisch Zepter<sup>297</sup>.

Die Auseinandersetzung führt zu zwei zentralen Problemfeldern: Das Bergamt wollte seine Autonomie bei Absprachen und Vertragsabschlüssen gegenüber den Ansprüchen Dritter wahren und war keineswegs bereit, von dieser Vorgehensweise abzugehen. Des weiteren mußten beide Seiten, daß die Kohlenabfuhr über die Ruhr nach Holland für die Zukunft immer bedeutsamer wurde und Einnahmen daraus gegenüber dem Landabsatz immer mehr an Gewicht gewannen. Syberg strebte daher eine für seine Seite günstige Regelung an, d. h. eine Verrechnung des Zehnten in der

höheren Berliner Währung, wohingegen das Bergamt die Beibehaltung der bisherigen Abrechnungspraxis verteidigte.

Die märkische Bergbeamenschaft setzte sich im eigenen Interesse auch wiederholt über die Anweisung der Berliner Zentralbehörde hinweg, die durchaus bereit war, in einem gewissen Rahmen auf die Vorstellungen Sybergs einzugehen. Das Bergamt entfaltete dabei eine besondere Eigendynamik, die nur schwer durch das Berg- und Hüttendepartement in Berlin zu steuern und zu kontrollieren war.

Das Haus Syberg hatte keine andere Wahl, als erneut vor Gericht zu gehen, um seine Ansprüche gegenüber dem Bergamt durchzusetzen. Die Auseinandersetzung betraf nunmehr die zwei wesentlichen Punkte, und zwar einerseits die Verrechnung des Kohlezehnts in den unterschiedlichen Währungen sowie andererseits den vermeintlichen Vertrag des Bergamts mit den Ruhrschiffen. Syberg forderte in beiden Fällen die bare Auszahlung des Kohlezehnten, und zwar in der Berliner Münze<sup>298</sup>.

Die erste gerichtliche Instanz bestätigte seine Forderungen vollständig: Das Bergamt mußte den einbehaltenen Betrag von 2119 Reichstaler 34 Stüber für die Jahre 1768 bis 1779 in Berliner Silbercourant abrechnen und wurde angehalten, die jährlich von den Ruhrschiffen offerierten 695 Reichstaler 25 Stüber für die Zeche Preußisch Zepter in Frankfurter Kurs für die Jahre 1774 bis 1779 in Frankfurter Währung zu verzehren und an Syberg abzutreten. Das Gericht rügte darüber hinaus die Verzögerungstaktik des Bergamtes und verurteilte es als Strafe zur Übernahme der gesamten Gerichtskosten<sup>299</sup>.

Die märkischen Bergbeamten gingen erwartungsgemäß in die zweite Instanz<sup>300</sup>. Das neuerliche Urteil fiel für das Bergamt infolge der Offenlegung weiterer Akten günstiger aus. Die von den Ruhrschiffen zugesagten 695 Reichstaler reduzierten sich auf den tatsächlich jährlich geleisteten Betrag von 245 Reichstaler 25 Stüber. Die Gerichtskosten wurden zwischen den beteiligten Parteien aufgeteilt. Das Gericht lehnte alle über den Bergzehnt hinausgehenden Forderungen Sybergs ab, da ihm namentlich nur der Kohlenzehnte, nicht aber das Bergregal zuerkannt war<sup>301</sup>, und bestätigte damit die prinzipielle Bergregalität des Staates.

Entgegen der Aufforderung des Berg- und Hüttendepartements<sup>302</sup> ging das Märkische Bergamt nun auch in die dritte Instanz<sup>303</sup> und konnte auf einmal auf der Grundlage ganz neuer, weiterer Dokumente eine revidierte Zehntberechnung vorlegen<sup>304</sup>. Das Urteil in der drit-

ten Instanz vom 11. Oktober 1785 schloß sich den vom Bergamt vorgelegten Berechnungen an. Syberg erhielt für die Zehnterträge der Zeche Preußisch Zepter eine Entschädigung von 10 Reichstaler zugesprochen. Die Berechnung des Zehntertrages zwischen 1768 und 1778 erfuhr eine gravierende Veränderung: Das Bergamt konnte diese Summe nun vollständig in Frankfurter Kurs abführen. Dies betraf insbesondere den Verkauf über die Ruhr, um dessen Währungseinheit Syberg das ganze Gerichtsverfahren mit angestrengt hatte. Das Bergamt hatte bereits 1282 Reichstaler 18 Stüber und 16 Pfennige in Frankfurter Kurs für die nach Gahlen für den Landabsatz verkauften Kohlen an Syberg ausgezahlt, so daß noch ein Restbetrag von 837 Reichstaler für den Ruhrabsatz offenstand.

Das Gericht sprach Syberg das Recht zu, diesen Betrag in Berliner Münze zu erhalten, allerdings auf der Verrechnungsbasis der Frankfurter Währung. Dieser Betrag wurde in Berliner Courant zu 167 Reichstaler umgerechnet. Dazu kamen weitere 100 Reichstaler. Syberg verblieb lediglich noch ein Restbetrag von 229 Reichstaler 19 Stüber und 3 Pfennige in Berliner Kurs.

Das Bergamt hatte somit in der dritten Instanz in den zwei wesentlichen Punkten – Preußisch Zepter und Verrechnungseinheit – gegenüber Syberg seine Ansichten durchsetzen können. Gleichwohl mußte es aber auch Zugeständnisse machen, da die neu vorgelegten Aktenstücke einen Mehrverkauf an Kohlen zum Landabsatz aufwiesen. Die dritte Instanz verurteilte das Bergamt für diese mehr verkauften Kohlen zu einer Nachzahlung von 1674 Reichstaler 27 Stüber und 2 Pfennige in Berliner Geld<sup>305</sup>. Dieser Teil des Urteils schien aber für das Bergamt ein kleineres Übel gewesen zu sein, als zukünftig auf die Mehreinnahmen aus dem gewinnbringenden Ruhrabsatz zu verzichten.

Die Vorgehensweise des Bergamtes war ganz offensichtlich und berechnend. Es betrieb eine sehr dosierte Informationspolitik bei der Herausgabe seiner Akten, um schließlich ganz bewußt und zielgerichtet in der dritten und letzten gerichtlichen Instanz die wesentlichen Dokumente auf den Tisch zu legen, denen Syberg nichts mehr entgegenzusetzen hatte bzw. aus zeitlichen Gründen keine Gegenbeweise mehr beibringen konnte. Alles in allem sicherte sich das Bergamt mit seinem Informationsvorsprung eine relative Autonomie gegenüber den Ansprüchen Dritter.

#### *Die bergrechtlichen Konsequenzen*

Der Streit zwischen Syberg und dem Fiskus führte zu einer erneuten Kodifi-

zierung des preußischen Bergrechts. Vom Stein plante in den 1780er Jahren, mit einem neuen Berggesetz die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten eindeutig zugunsten des Staates zu regeln<sup>306</sup>. Er stellte aber die Schaffung eines neuen eigenständigen Berggesetzes mit Blick auf das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten aus dem Jahre 1794 zurück. Die bergrechtlichen Bestimmungen, die bislang in den Verordnungen zumeist recht regellos zusammengefaßt waren, erfuhren dort im Teil 2, Abschnitt 16 „Von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter und Sachen“ unter Berücksichtigung gemeinrechtlicher Grundsätze eine systematischere Ordnung<sup>307</sup>. Diese Kodifizierung ging direkt auf den Streit mit Syberg und die daraus resultierende Einschränkung der staatlichen Verfügungsgewalt über den Steinkohlenbergbau ein. Das Bergregal auf einen gewissen Bezirk oder auf ein bestimmtes Objekt konnte gleich anderen niederen Regalien von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden<sup>308</sup>. Gleichwohl sicherte diese Neufassung dem Staat trotz gewisser Einschränkungen die Oberaufsicht über den Steinkohlenbergbau zu: „Doch bleibt es dabey der Oberaufsicht des Staates, den allgemeinen Bergpolizey-Gesetzen, den Entscheidungen des Bergamtes unterworfen; ist auch zur Entrichtung der § 103 (Quatember-, Receßgelder) und 104 bestimmten Abgaben verbunden.“<sup>309</sup> So erstaunt es auch nicht, daß noch in den 1850er Jahren Privatpersonen den Kohlezehnt aufgrund besonderer Privilegien und Freiheiten aus vorangegangenen Jahrhunderten erhielten<sup>310</sup>.

#### *Schichtmeister als Bindeglied zwischen Gewerken und Bergamt*

Der zweite wesentliche Punkt hinsichtlich der Eigenständigkeit der Gewerken bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts betraf die Stellung der Schichtmeister, die als Grubenbetriebsbeamte nach den bergrechtlichen Bestimmungen eine Binde- und Mittlerfunktion zwischen den Gewerken und den Bergbehörden besaßen. Dennoch blieb ihre Stellung im märkischen Revier bis in das 18. Jahrhundert hinein sehr zweideutig. Die Bestimmungen der Renovierten Bergordnung von 1737 und die der Revidierten Bergordnung von 1766 scheinen in der Praxis kaum Anwendung gefunden zu haben. Vielmehr stellen sich als zentrale Fragen die Überlegungen: Wurden die Schichtmeister von den Gewerken oder vom Bergamt eingestellt? Waren sie gegenüber den Bergbehörden oder gegenüber den Gewerken verantwortlich? Legten sie die Abrechnungen (An-

schnitte) den Bergbehörden oder den Gewerken vor? Wenn die Schichtmeister in ihrer Funktion als leitende Grubenbeamte ihre Anweisungen von den Gewerken erhielten und die Anschnitte mit ihnen abrechneten, so kann davon ausgegangen werden, daß die Bergbehörden entgegen den rechtlichen Bestimmungen keinen unmittelbaren Einfluß auf den Grubenbetrieb und das Grubenrechnungswesen nahmen<sup>311</sup>.

Eine Verordnung des Berg- und Hüttendepartements vom 3. Mai 1785 forderte die Gewerken unter Androhung des Verlustes ihrer Bergbaugerechtigkeit ultimativ auf, sich den Bestimmungen der Revidierten Bergordnung von 1766 zu unterwerfen<sup>312</sup>. Eine Abordnung aller märkischen Gewerken unter der Führung des einflußreichen Oberste Frielinghaus übersandte daraufhin im August 1785 eine umfassende Beschwerdeschrift über die Pläne des Freiherrn vom Stein zur stärkeren Einflußnahme des Bergamtes auf den gesamten Grubenbetrieb an den preußischen König: „Wir wüssten wenigstens keinen Fall, wo allen vorgenommenen Befahrungen des Ober Berg Raths von Stein auch das geringste zum besten der Gewerken heraus gekommen seyn, oder noch ausgewürkt werden könnte. Lauter Projekten, lauter Neuerungen, die bey uns keine Anwendung finden können, und bloss den Ruin der Gewerken befördern sollen, sind bisher noch das einzige Resultat seiner Befahrungen gewesen“<sup>313</sup>.

Diese Eingabe mit ihren umfangreichen Anlagen bietet einen Einblick in die Auseinandersetzungen aus Sicht der Gewerken mit der Berliner Zentralgewalt. Der unmittelbare Anlaß war die Aufforderung des Berg- und Hüttendepartements vom Juni 1785, daß die Schichtmeister unter Androhung einer Geldstrafe den Grubenhaushalt nicht mehr gegenüber den Gewerken abrechnen sollten, wie es bislang entgegen den bergrechtlichen Verfügungen<sup>314</sup> im märkischen Raum üblich gewesen war<sup>315</sup>, sondern daß sie nun monatlich alle Rechnungen zuerst dem Bergamt vorzulegen hätten<sup>316</sup>. Die Schichtmeister sollten nicht mehr von den Gewerken, sondern vom Bergamt bestellt werden, um die zum Teil enge, mitunter verwandtschaftliche Beziehung und die Überschneidung der Funktion als Gewerke und Schichtmeister<sup>317</sup> zugleich zu unterbinden.

In Berlin<sup>318</sup> war man bislang in dieser Frage immer wieder am hartnäckigen Widerstand der Gewerken, aber auch an der Haltung des Märkischen Bergamtes gescheitert<sup>319</sup>, deren Beamten in ihrer Funktion als Bergbautreibende keinerlei Interesse an einer stärkeren Beaufsichtigung durch das Berg- und Hüttendepartement

besaßen. Die Auseinandersetzung in den 1770er Jahren über diese zentrale Frage liefert ein bezeichnendes Beispiel für den Widerstand der Gewerken, aber auch des Bergamtes gegen die zentralstaatlichen Vorstellungen<sup>320</sup>: „Die Gruben-Rechnungen der Steinkohlen-Zechen des Wetterschen Berg-Amts-Reviers wurden bisher denen Rechnungsführern oder Schichtmeister von den Gewerken abgenommen, ohnerachtet die Bergordnung de anno 1766 Ap. XII et XIII ihnen die Einreichung derselben bey dem Bergamt zur Pflicht gemacht hatte“<sup>321</sup>. Das Märkische Bergamt vertrat im eigenen Interesse seiner Beamten verdeckt die Vorstellungen der Grubenbesitzer.

Die Gewerken, aber auch die Berliner Regierung sahen in der Stellung der Schichtmeister die zentrale Frage über die privatwirtschaftliche oder staatlich-direktionale Führung und Aufsicht der Zechenbetriebe. Das Berg- und Hüttendepartement mußte das Märkische Bergamt ultimativ zur Durchsetzung jener Bestimmungen auffordern<sup>322</sup>, wie das Bergamt in einem Verhandlungsprotokoll mit den Gewerken vom Juni 1777 offen zu verstehen gab, denn „so bestünde doch nunmehr Kraft angeführten jüngst eingelaufenen allergnädigsten unangenehmen Befehl de 24. April a. c. der Hof darauf schlechterdings“<sup>323</sup>.

Dennoch verstanden es die Gewerken und die Bergbeamten, die ganze Angelegenheit so lange hinauszuzögern, bis sie zunächst im Sande verlief<sup>324</sup>. Sie bildeten nicht nur in dieser Angelegenheit eine verschworene Gemeinschaft und hatten es bislang trotz aller Direktiven aus Berlin verstanden, dortige Anordnungen zu unterlaufen<sup>325</sup>: „Allein da die Contradiction der Gewerken, vielleicht auch die Furcht des Bergamtes für denen dabey innere beträchtliche Difficultäten, haben die Ausführung dieses Planes gehindert. ... Diesen zu ertheilen, weigerten sich aber nicht nur die Gewerken, sondern setzten der Neuerung alle möglichen Advocaten Weisheit entgegen. Das Berg Amt gab nach, berichtete, erhielt einen Verweis über Rescriptum Clementissimum d. d. Berlin, den 17ten Juli (1777) und hiermit schliessen sich die Acten“<sup>326</sup>.

Diese nachträgliche Aussage des Bergamtes aus den 1780er Jahren war schlichtweg falsch und sollte seine oppositionelle Haltung und sein offensichtliches Zusammengehen mit den Gewerken verschleiern. Die Auseinandersetzung mit dem Berg- und Hüttendepartement ging auch nach dem 17. Juli 1777 weiter, wie entsprechende Schriftwechsel zwischen dem Bergamt und der Zentralregierung belegen<sup>327</sup>.

Die Gewerken hatten im 18. Jahrhundert trotz ihrer zum Teil erfolgreichen und aufschiebenden Proteste immer weitere Eingriffe des preußischen Staates hinnehmen müssen. Diese betrafen zunächst nur die fiskalische und weniger die unternehmerische Seite, wie die Errichtung des Bergamtes im Jahre 1737<sup>328</sup>, die Rezeß- und Quatembergelder zur Besoldung der Bergbeamten<sup>329</sup>, die Freikuxengelder<sup>330</sup> und zuletzt die Einführung der Knappschaftskasse im Jahre 1767<sup>331</sup>.

### *Die Einführung der Knappschaftskasse*

Gerade die Einrichtung der Knappschaftskasse zeigt, wie schwer es für die Berliner Zentralverwaltung war, sich gegen die Widerstände der Gewerken und der Bergbeamten in der Mark durchzusetzen. Die Gewerken verwiesen immer wieder auf eine Verschlechterung ihrer Konkurrenzfähigkeit wegen der hohen Abgaben gegenüber den nicht zu Preußen gehörenden Dortmunder und Essener Bergbautreibenden<sup>332</sup>. Die erste Aufforderung zur Gründung einer Knappschaftskasse datiert von 1744<sup>333</sup>. Es dauerte aber immerhin bis zum Jahre 1767, ehe die „Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse für die Berg-Leute im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Mörs und Grafschaft Marck“ und das „General-Privilegium für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Marck“ erlassen wurden und in Kraft traten<sup>334</sup>.

Aber auch die Kriegs- und Domänenkammer in Kleve erhob zunächst erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer Knappschaftskasse nach dem Vorbild der Erzreviere und schloß sich bei ihrer Bewertung den Einwendungen der Gewerken an, daß die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Steinkohle gegenüber den Mühlheimer und Essener wegen der zusätzlichen Abgaben gefährdet sei<sup>335</sup>. Der Siebenjährige Krieg (1756–1763) führte zu einer weiteren Verzögerung, und erst nach dessen Ende konnte die Berliner Zentralverwaltung ihre Vorstellungen durchsetzen<sup>336</sup>.

Gleichwohl blieb die Knappschaftskasse bei den Gewerken und auch den märkischen Bergleuten zumindest in der Gründungsphase und in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens eine ungeliebte staatliche Einrichtung, deren Akzeptanz in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichtsschreibung bislang erheblich überschätzt wird<sup>337</sup>. In einem Bericht des Bergamtes heißt es dazu: „Bey dieser Introduction fanden sich unendlich viele Schwierigkeiten, der meiste Theil der Bergleute wolte die an sich so heilsahme

und allermildeste Vorsorge und deshalb allerhuldreichst ertheilte Privilegia gar nicht erkennen, und sich nicht einmal zur Knappschaft einschreiben, vielweniger die bestimmte Abgabe zu dieser Casse, welche sie als ein onus ansehen, entrichten; die Gewerken sahen ihrerseits ihren dazu gewidmeten Beytrag, als eine verhaßte Neuerung und sehr beschwerliche Auflage an, und weigerten sich schlechterdings die Knappschafts-Abgaben zu bezahlen, und das Berg Amt mußte befürchten, daß wenn es hiebey die gehörige Force gebrauchen wollen, daß von denen Bergleuten unterstützt durch die Gewerken ein Tumult, welcher schon hin und wieder zu gähren anfangen wolte, wäre erregt worden, woraus so wol für das hohe Königliche Interesse als dem Lande ein uneretzlicher Verlußt entstehen können<sup>338</sup>.

Ein Großteil der Gewerken, aber auch der Bergleute verweigerten die geforderten Gelder für die Einrichtung. Das Bergamt scheute eine offene Auseinandersetzung und verzichtete auf eine Zwangseintreibung der Knappschaftsgelder, wobei der Vizebergmeister Heintzmann eine recht zweifelhafte Rolle spielte. Selbst einer der Hauptgewerken im märkischen Raum, versuchte er anscheinend mit einer mehr als verschleppenden Umsetzung der Berliner Anweisungen, der Knappschaftskasse die erforderlichen Grundlagen zu entziehen, um das Projekt zum Scheitern zu bringen. Das Berg- und Hüttendepartement entband ihn daraufhin von seiner Funktion als Rechnungsführer der Knappschaftskasse. Andererseits waren nur die wenigsten Bergleute bereit, sich freiwillig in die Knappschaft einschreiben zu lassen. Die Knappschaftskasse blieb in den 1770er Jahren in einem sehr desolaten Zustand, und die Ausgaben für die wenigen eingeschriebenen Bergleute überstiegen schnell den Kassenbestand<sup>339</sup>.

Das Berg- und Hüttendepartement schöpfte dann zu Beginn der 1780er Jahre alle fiskalischen Möglichkeiten aus, die Einkünfte der Knappschaftskasse zu steigern. Es vermied aber eine offene Auseinandersetzung mit den Gewerken und bürdete alle neuen Lasten den Bergleuten und den „Lederbediensteten“ auf, wozu u. a. die Erlaubnis der Heirat nur gegen den Erwerb eines bergamtlichen Trauscheins zählte<sup>340</sup>. Das Bergamt ging in dieser Richtung noch weiter und forderte – ganz im Sinne der Gewerken – den Ausschluß der eingeschriebenen Haspelknechte von der kostenintensiven medizinischen Versorgung, wie in mehreren Berichten an das Berg- und Hüttendepartement zu lesen ist, „daß die Haspelknechte keine Artzeney und Genesungs Kosten weiter genießen solten, weil solche auch vor-

hero von den Gewerken nicht unterstützt worden“<sup>341</sup>.

Die Einführung von zwölf an Stelle der bisher üblichen vier jährlichen Freischichten zur weiteren Finanzierung der Knappschaft brachte das Faß zum überlaufen. Die Bergleute sahen sich nicht mehr nur individuell in ihrer ökonomischen und sozialen Lage bedroht, sondern die Erhöhung der Freischichten wurde kollektiv von größeren Gruppen als unerträgliche Situation erachtet<sup>342</sup>. Die Ausweitung der Freischichten stieß damit auf den erbitterten Widerstand der Bergleute und führte zu einer der ersten größeren und umfassenden kollektiven Protestaktionen, die für das märkische Revier bislang für die vorindustrielle Zeit quellenmäßig zu verzeichnen ist.

Diese Form des sozialen Protestes<sup>343</sup> war in den traditionellen Erzrevieren schon seit dem 17. Jahrhundert zu beobachten, wenn die Behörden die Lage der Bergarbeiter mit neuen Arbeits- und Abgabennormen verschlechterten<sup>344</sup>. Die Vorgehensweise der märkischen Bergleute glich in auffallender Weise jenen früheren Protestaktionen. Die aus den Erzrevieren angeworbenen Bergleute stellten sich an die Spitze der Konfliktbewegung und übernahmen die organisatorische Planung. Die einheimischen Bergleute besaßen keinerlei Erfahrung in der Ausführung solcher Aktionen. Des weiteren traf die Ausweitung der Freischichten die angeworbenen fremden Bergleute am härtesten, da sie entgegen den zumeist landbesitzenden heimischen Bergleuten keinem landwirtschaftlichen Nebengewerbe als Einkommensausgleich nachgehen konnten und allein auf den Verdienst aus der Arbeit auf der Zeche angewiesen waren<sup>345</sup>.

Die Bergleute in allen vier märkischen Revieren solidarisierten sich zum Zweck der Interessenartikulation und -durchsetzung, wählten Deputierte und richteten geschlossen Eingaben an das Bergamt sowie an das Berg- und Hüttendepartement gegen die in ihren Augen unsozialen und die allgemeinen Lebens- und Einkommensbedingungen verschlechternden Freischichten. Eine Eingabe vom Januar 1785 zählte immerhin 229 Unterschriften, eine Zahl, die einem Viertel aller in der Knappschaft eingeschriebenen Bergleute im märkischen Revier entsprach<sup>346</sup>. Darin hieß es: „Allein! die Noth welche den armen und geplagten Bergmann drücket, machet demselben diese Vermehrung der Freischichten, wo von ihm monathlich eine Trift, wo nicht zur völlig unmöglichen – doch fast unerträglichen Last. Es ist bekannt, daß fast alle unentbehrlichen Lebensmittel gegen die vorigen Zeiten zu einem ungleich höheren Preise gestiegen sind“<sup>347</sup>.

Verlangt wurde in erster Linie die Wahrung des bisher erreichten Lebensstandards. Jedoch verknüpften die Bergleute ihre Eingaben auch mit der Forderung nach Abschaffung von Mißständen. Dazu zählte die Absetzung der angeblich gewählten Knappschaftsältesten, des Schichtmeisters Wallbaum und des Obersteigers Wagener, denen sie eine allzu einseitige bergamtliche Vorgehensweise vorwarfen. Sie artikulierten daher auch nicht ihre Forderungen über die Knappschaftsältesten, wie es das Knappschaftsreglement vorsah, sondern wählten ihre eigenen Vertrauensleute. Diese Vorgehensweise war auch schon bei früheren sozialen Protesten in den Erzrevieren zu verzeichnen, wo die Bergleute den Knappschaftsältesten als vermeintlichem Vertreter des Bergamts kein Vertrauen mehr entgegenbrachten<sup>348</sup>. Des weiteren empfanden sie es als entehrend, daß das Bergamt sie entgegen den früheren Gegebenheiten für Verfehlungen nicht mehr mit einem Lohnabzug bestrafte, sondern Gefängnisstrafen verhängte. Sie schlugen statt dessen die Wiedereinführung der Geldstrafe vor, die aber zu ihrer Entlastung als zusätzliche Einnahme der Knappschaftskasse verwandt werden sollte<sup>349</sup>.

Das Märkische Bergamt versuchte zunächst mit der Einschüchterung der Bergleute, sie von ihren Forderungen abzubringen, wie aus einem Bericht an das Berg- und Hüttendepartement vom Januar 1785 hervorgeht<sup>350</sup>. Dieses gab in einigen Beschwerdepunkten den Forderungen der Bergleute nach und machte eine Reihe beschwichtigender Zugeständnisse, da „durch viele auf einmal einzuführende Neuerungen, die ohnehin unruhige Knappschaft leicht in große Gährung gerathen könnte, so halten wir es ebenfalls denen Umständen und der Klugheit gemäß, von diesem Vorhaben noch zur Zeit abzusehen“<sup>351</sup>.

Die medizinische Versorgung der eingeschriebenen Haspelknechte blieb weiterhin bestehen. Trotzdem kam das Bergamt den Anliegen der Gewerken nach und nahm zum ganz überwiegenden Teil nur Hauer in die Knappschaft auf. Es waren nur vereinzelt Schlepper oder Haspelknechte in der Knappschaft vorzufinden. Das bergamtliche Interesse lag eindeutig in der Förderung und Privilegierung eines entsprechenden Facharbeiterstammes. Die Hilfsarbeiten wie das Kohleschleppen und das Schachtfördern versahen Tagelöhner, die bei Absatzmangel jederzeit wieder entlassen werden konnten. Die wenigen in der Knappschaft eingeschriebenen Haspelknechte und Schlepper können als bergmännischer Nachwuchs für spätere Hauerstellen angesehen werden<sup>352</sup>. Des weiteren führte das Bergamt wieder die Geldstrafe an Stelle der Gefängnisstrafe

ein<sup>353</sup>, und das Berg- und Hüttendepartement verbot ausdrücklich die Wahl von Bergbeamten zu Knappschaftsältesten<sup>354</sup>.

Jedoch blieb man in Berlin bei der Kernfrage der zwölf Freischichten unnachgiebig, und die Auseinandersetzung eskalierte. Die Bergleute drohten nun wiederholt offen mit dem Abwandern in andere Reviere, wenn in diesem Punkt keine in ihren Augen befriedigende Lösung gefunden würde<sup>355</sup>. Zugleich beriefen sie sich auf traditionelle Rechte, wie ihr besonderes Treueverhältnis zum Landesherrn, und wünschten, eine Delegation zum König entsenden zu dürfen, um ihre Klagen vorzubringen<sup>356</sup>.

Eine solche Vorgehensweise war bis dahin ganz untypisch und einmalig für die märkischen Bergleute, die bislang kaum ein ausgeprägtes Standesbewußtsein an den Tag gelegt hatten und ihren Beruf wie jede andere Verdienstsquelle ansahen. Das neue Bewußtsein läßt sich nur unter dem Einfluß der zugewanderten Bergarbeiter aus den Erzrevieren erklären. Diese hatten schon in früheren Zeiten bei Konflikten mit den Behörden an die Fürsorgepflicht des Landesherrn in seiner Funktion als höchster Bergbeamter mit Immediateingaben als Instrument der Konfliktregelung appelliert<sup>357</sup>.

Die offene Drohung abzuwandern, kann eigentlich nur als eine verzweifelte Handlungsweise angesehen werden, da die märkischen Bergleute kaum mit den bergtechnischen Verhältnissen in anderen und insbesondere mit denen in den Erzrevieren vertraut waren. Darüber hinaus herrschte am Ende des 18. Jahrhunderts in den traditionellen Erzrevieren ein Überschuß an Bergleuten, und die Zuwanderung von neuen Arbeitskräften wäre von den dortigen Behörden kaum zugelassen worden<sup>358</sup>. Lediglich das Abwandern der mit staatlichen Bemühungen aus den Erzrevieren angeworbenen Bergleute, von denen sich das Berg- und Hüttendepartement neue, innovative Impulse für den märkischen Steinkohlenbergbau versprach<sup>359</sup>, kann als ein Druckmittel gegen die merantillistische-kameralistische Wirtschaftspolitik des Staates verstanden werden.

Das Berg- und Hüttendepartement sah in dieser Ankündigung einen Versuch, seine Bemühungen zur Förderung des märkischen Steinkohlenbergbaus zu unterlaufen. Es reagierte umgehend und drohte die Deputierten als „muthwillige Aufwiegler und Tumulanten“ abzulegen und sie aus der Knappschaftskasse zu entfernen, wie es Heynitz in einer Anordnung an das Märkische Bergamt vom Oktober 1785 formulierte, „wiedrigensfalls sie als ungehorsame Aufwiegler und unruhstifter anderen zum warnenden Beyspiel exemplarisch bestraft, und

von der Arbeit abgelegt, auch aus dem Knappschafts Register gelöscht werden würden“<sup>360</sup>.

Die Bergleute schreckten aber vor dieser Einschüchterung nicht zurück und forderten amtliche weitere Zugeständnisse. Dazu zählte insbesondere die ständige Einsicht in die Abrechnungen der Knappschaftskasse, um eine Übersicht über die Verwendung der von ihnen eingezahlten Gelder zu erhalten. Sie mißtrauten ganz offensichtlich den Bergbeamten und verlangten eine stärkere Kontrolle über die Ausgaben der Knappschaftskasse<sup>361</sup>. Das Berg- und Hüttendepartement ging nun mit aller Härte gegen die Deputierten vor und statuierte wie angekündigt ein Exempel<sup>362</sup>. Das Bergamt legte die beiden Sprecher der Bergleute Vette und Borggraefe von der Arbeit ab und strich sie aus der Knappschaftsliste, da „sie die übrigen Bergleute theils durch Verheißungen theils durch Dorhung bey Bier und Branntweins Gelage, anführen und sie in ihr Complot mit herein zu ziehen suchen“<sup>363</sup>.

Die Bergleute solidarisierten sich daraufhin mit ihren gewählten Deputierten und richteten weitere Eingaben an das Bergamt sowie an das Berg- und Hüttendepartement, um deren Wiederaufnahme in die Knappschaftsliste zu erreichen<sup>364</sup>. Außerdem wählten sie neue, eingeschriebene Bergleute zu ihren Sprechern, um dem Vorwurf des Bergamtes entgegenzutreten, sie ließen sich von Nichtbergleuten vertreten<sup>365</sup>. Das Berg- und Hüttendepartement blieb unnachgiebig und ging mit äußerster Schärfe gegen die gewählten Deputierten vor, und die Bergbehörden verbannten weiterhin die alten Sprecher Vette und Borggraefe von der Arbeit wie aus der Knappschaftsliste. Die neuen Sprecher seien „so fort mit 6 wöchentlicher Thurm Strafe bey Waßer und Brodt zu bestrafen“<sup>366</sup>, wobei die Bergbehörden ganz bewußt die bei den Bergleuten so verhaßte und als entehrend empfundene Gefängnisstrafe als Repressivmittel<sup>367</sup> einsetzten.

Die Protestaktion gegen die zwölf Freischichten brach nach diesem massiven bergamtlichen Druck im Jahre 1786 zusammen. Der Unmut blieb aber latent bestehen, und am Ende des Jahres reichten die Bergleute nochmals eine Eingabe ein<sup>368</sup>. Das Bergamt reagierte umgehend und kompromißlos. Es ließ sich diesmal auf keine Diskussion ein. Die Sprecher der Bergleute wurden sofort als ein weiteres warnendes Exempel von der Arbeit und aus der Knappschaftsliste gewiesen. Diese repressive Vorgehensweise sollte zum weiteren Maßstab der Bergbehörden bei Konfliktlösungen werden. Das Bergamt ahndete

scheinbar unberechtigte Kritik der Bergleute und gemeinsame solidarische Aktionen – wie dies im Jahre 1800 mit einer erneuten Eingabe gegen die Freischichten erfolgte<sup>369</sup> – unverzüglich und ohne Entgegenkommen.

### *Die Bergbehörde als vermeintlicher Gewinner im Streit mit den Gewerken*

Die märkischen Gewerken sahen in den Plänen Heynitz' und vom Steins nicht zu Unrecht ihre unternehmerischen Freiheiten bedroht<sup>370</sup>, falls die Schichtmeister vom Bergamt bestellt und nur gegenüber dem Bergamt und seinen Bediensteten verantwortlich sein sollten. Stein und Heynitz gingen in ihren Vorstellungen aber noch weiter: Die Doppelfunktion der Schichtmeister einerseits als Rechnungsführer und andererseits als Steiger wurden voneinander getrennt und als neue Bergbeamtenkategorie die Untersteiger für die technische Aufsicht über durchschnittlich vier Gruben eingeführt. Des weiteren wurden acht Oberschichtmeister-Stellen für die vier märkischen Reviere neu geschaffen und zum Teil zwischen den Unterschichtmeistern und den Oberschichtmeistern noch eine weitere Funktionsebene – die der Fahrsteiger – eingerichtet. Dieses System glich nun einer streng hierarchisierten Verwaltungsbehörde mit abgestuften Kompetenzen und gegenseitigen Kontrollmechanismen und hatte im engeren Sinn nur den einen Zweck, die bergfiskalischen Ansprüche des preußischen Staates sicherzustellen<sup>371</sup>.

Der Handlungsspielraum der Gewerken hatte sich jedoch drastisch verschlechtert, da sie mit Heynitz, Stein und Reden auf zwei unerbittliche Vertreter der staatlichen Aufsicht des märkischen Steinkohlenbergbaus trafen. Entgegen den früheren Maßnahmen der Berliner Zentralverwaltung beließen es Heynitz, Stein und Reden nicht nur bei Ankündigung, sondern setzten persönlich vor Ort die entsprechenden administrativen und bergtechnischen Vorstellungen<sup>372</sup> gegen den Widerstand der Gewerken<sup>373</sup> zum Teil mit drastischen Strafandrohungen durch: „Übrigens wird denenselben an noch hierdurch aufgegeben, den Verfasser der eingereichten Beschwerdeführung namentlich anhero anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner respekt- und dienstwidrigen, unschicklichen Schreibart und wegen der heftigen, beleidigenden Ausfälle zur Verantwortung gezogen werden könne“<sup>374</sup>. Aber auch die Bergbeamtschaft sah sich schließlich trotz ihrer hinhaltenden Verzögerungstaktik veranlaßt, auf die Vorstellungen auf ministerieller Ebene einzugehen, um ihre bisherige Position und ihren Einfluß wahren zu können<sup>375</sup>.

Gleichwohl entpuppte sich jenes von Stein und Heynitz ausgedachte ausgeklügelte System in der Praxis als ein Irrläufer, denn die Gewerker leisteten Widerstand gegen die Erhöhung ihrer Abgaben zur Besoldung der neuen Bergbeamten, so daß das Bergamt ständig um ausreichende Geldmittel für deren ausreichende Bezahlung kämpfen mußte<sup>376</sup>. Die Gehälter waren so gering bemessen, daß kaum jemand für diese Stellen gewonnen werden konnte, und wenn, fanden sich nur wenig geeignete und qualifizierte Personen. Die Unterschichtmeister erhielten 15–18 Stüber täglich, was nur der Hälfte eines täglichen Hauereinsatzes von 30–36 Stüber im Gedinge entsprach. Das wohlgedachte Kontrollsystem erwies sich in der Praxis als Makulatur. Die Fahrsteiger und Oberschichtmeister schrieben die Steigerzettel und Grubenrechnungen der Unterschichtmeister zumeist ohne sie nachzuprüfen ab und gaben sie an die nächsthöhere Instanz, das Bergamt, weiter. Betrügereien und Unregelmäßigkeiten waren bei dieser Art der Führung der Grubenhaushalte an der Tagesordnung, wie der Bergrat Cappell im März 1798 in einem Bericht an das Berg- und Hüttendepartement vermerkte: „Man sah und man sieht noch täglich, wie die Unterschichtmeister, die ohne alles Vermögen ihr Amt antraten, sich zusehends bereichern, locker und prächtig leben, Grundstücke ankaufen und Capitalien verleihen, da sie doch bey der seit einigen Jahren so enormen Theuerung in der hiesigen Provinz mit ihrem kargen Lohn kaum ein dürftiges Auskommen finden mussten“<sup>377</sup>.

Die von den Gewerker hervorgebrachten Bedenken und Beschwerdepunkte gegen das neue System, daß das enge Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Schichtmeistern mit denen vom Bergamt ernannten „fremden Leuten“ verlorengehen würde, traten ein. Hatten vorher die Gewerker im Zusammenspiel mit ihren Schichtmeistern das Bergamt betrogen, so waren nun die Gewerker und das Bergamt gemeinsam die Leid-

tragenden, und die Unterschichtmeister, Fahrsteiger und Oberschichtmeister erwiesen sich – als neue dritte und kaum kontrollierbare Gruppe – als die Gewinner. Ihre Unregelmäßigkeiten konnten nur selten aufgedeckt werden. Gelang dies, so war es für das Bergamt und die Gewerker sehr schwierig, ausreichende gerichtsverwertbare Beweise gegen die gefälschten und von den nächst höher stehenden Beamten abgenommenen Grubenrechnungen beizubringen. Die Steiger, Schichtmeister, Fahrsteiger und Obersteiger bildeten in ihrem eigenen Interesse eine verschworene Gemeinschaft und deckten sich gegenseitig.

Der Gewerker Rupe von der Zeche Schleifmühle leitete mit der Unterstützung des Mitgewerker und in der Zwischenzeit zum Bergrat ernannten Cappell im September 1794 ein Gerichtsverfahren gegen den „liederlichen“ Schichtmeister Engelhardt ein, der durch seinen „luxuriösen Lebenswandel“ aufgefallen war, dem aber lediglich kleinere Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden konnten. Das Gericht verurteilte ihn nur zu einer geringen Geldstrafe, und das Bergamt mußte ihn im Amt belassen. Cappell kommentierte nüchtern diesen Vorgang: „Diese wird er durch fortgesetztes Defraudieren sich bald wieder einbringen, und Rache gegen die Gewerker wird ihn um noch so anfeuern, das zu thun, was er vorher nur aus Liebe zum Gelderwerben that, und bey einem gänzlichen Mangel an aller Aufsicht ganz ohngescheut thun kann“<sup>378</sup>.

Als Friedrich Wilhelm v. Reden 1796 erneut das märkische Revier bereiste und als Erfolg des neuen Systems von einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen ausging, mußten die Geschworenen ihn eines Besseren belehren. Die Einnahmen für die Zehntkasse wären „allerdings seit einigen Jahren eher gefallen als gestiegen... und es nicht das Ansehen habe, als ob die neue Gruben-Rechnungs Verfassung den gesetzten Nutzen gebracht“. Die Absatzstockungen wegen des Krieges mit Frankreich taten

ein Übriges<sup>379</sup>. Reden versuchte 1796, und nach ihm der Oberfinanz-, Kriegs- und Domänenrat Sack in den Jahren 1797/98, mit weiteren administrativen Maßnahmen der Unregelmäßigkeiten Herr zu werden<sup>380</sup>. Beide bestimmten die Wiedereinführung der Kontrolleure (Kerbstockführer) auf Veranlassung der Gewerker, das Führen von Journalen über die Förderung und den Verkauf sowie von Ladescheinen<sup>381</sup>. Das Bergamt verbot den Kohlenverkauf direkt vom Haspel aus und legte zur stärkeren Aufsicht Kohlenmagazine an, über die der Verkauf zentral gesteuert werden sollte<sup>382</sup>. Trotz aller Maßnahmen blieb die bergamtliche Kontrolle über die Kohlenförderung, den Verkauf und die Grubenrechnungen ein schier unlösbares Problem, wie die weiterhin erfolgten Klagen der Gewerker und des Bergamtes über die selbstherrlichen Schichtmeister zu erkennen geben<sup>383</sup>.

### Ausblick

Dieser Abriss der Entwicklung des märkischen Steinkohlenbergbaus im 17. und 18. Jahrhundert läßt deutlich erkennen, daß es noch in mehrfacher Hinsicht näherer Untersuchungen bedarf, um zu weiteren Erkenntnissen über diesen nicht nur regional bedeutsamen Wirtschaftszweig zu gelangen. Eine weiterführende Auswertung der herangezogenen Aktenbestände unter den dargelegten Fragestellungen kann mit großer Wahrscheinlichkeit dazu beitragen. Selbst trotz fehlender Betriebsakten für den Zeitraum vor 1750 ist es möglich, durch eine Verknüpfung der unterschiedlichen Quellengattungen eine breitgefächerte und differenzierte Informationsbasis zu erhalten. In jedem Fall bietet die zusammenfassende Betrachtung der Entwicklung aus der Sicht der Verbraucherseite, der Gewerker und der märkischen Adelshäuser ein Korrektiv zur bislang herkömmlichen direktional bestimmten Bergbaugeschichtsschreibungen mit ihrer einseitigen Betonung der staatlichen Aktivitäten.

### Anmerkungen

- 1 Reuss 1892, S. 311.
- 2 Velsen 1865/67; ders. 1940.
- 3 Achenbach 1869.
- 4 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 254.
- 5 Schulz-Briesen 1933.
- 6 Hierbei handelt es sich um das Forschungsvorhaben „Der Steinkohlenbergbau im Ruhrgebiet vor der Industrialisierung – die Vorbereitungsphase 1632–1832“, das der Verfasser mit finanzieller Unterstützung durch die Al-

- fred- und Cläre-Pott-Stiftung, Essen, im Deutschen Bergbau-Museum Bochum bearbeitet hat.
- 7 Borchart 1985, S. 153ff.; Ritter 1961; Mieck 1965.
- 8 Däbritz 1925, S. 16–20; ders. 1958, S. 9–15; vgl. zu dieser positivistischen Auffassung auch Köllmann 1979, S. 25: Die Bergbehörde regelte den Betrieb der Gruben, setzte die Produktion und den Absatz fest, legte die Bergleute an und ab und ernannte Steiger und Schichtmeister, deren Position eher denen staatlicher Beamter als denen von

- Arbeitern und Angestellten in der privaten Wirtschaft vergleichbar waren. Ders. 1991, S. 306f., weist jedoch auf die Schwierigkeiten der Berliner Zentralverwaltung hin, ihre Vorstellungen gegenüber der Haltung der märkischen Gewerker durchzusetzen.
- 9 Jankowski 1973; ders. 1969.
- 10 Krampe 1961.
- 11 In etwa vergleichbar gingen auch Bader/Röttger 1987 in ihrer Festschrift des Bochumer Bergamtes vor, vgl. vor allem S. 30–46.
- 12 Tenfelde 1977, S. 64ff.

- 13 Weber 1976.
- 14 Volkert 1986.
- 15 Vgl. Reininghaus 1992.
- 16 Achenbach 1869, S. 211f.
- 17 Landesoberbergamt Dortmund (fortan: LOBA), Betriebsakte Zeche Clarenberg, C 15, Bde. 1 und 3; Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster (fortan: STAM), Westfälisches Oberbergamt, Nr. 36, v. 24. 3. 1799, – vgl. Lange-Kothe 1955.
- 18 Stein 1957, S. 176.
- 19 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 64: Märkisches Berghypothekenbuch ca. 1770–1815; ebd., Nr. 39: Verkauf der Anteile an der Zeche Johann Friedrich, 1788–1790.
- 20 Scotti 1826, Bd. 1, Nr. 43, 3 und Bd. 2, Nr. 1275, 42.
- 21 Ebd., Bd. 3, Nr. 1939, 31.
- 22 Bartels 1992, S. 48ff.
- 23 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451, v. 24. 10. 1768; ebd., Nr. 460, v. 3. 1. 1769; Geheimes Staatsarchiv Berlin-Dahlem (fortan: GSTAB), Rep. 121, Abt. A, Tit. IX, Sec. 4, Nr. 101, vol. 1 (Abschriften in BBA, 120/64f. und 154).
- 24 STAM, Westfälisches Oberbergamt 1792–1810, Nr. 19: Beteiligung von Bergamtsmitgliedern und Subalternen an Steinkohlenzechen 1784–1810, 1848.
- 25 Deutsches Zentralarchiv Merseburg (fortan: DZAM), Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sect. 2, Nr. 101, 1772–1800, v. 6. Mai 1817 (Abschrift in BBA, 120/515).
- 26 Jankowski 1973, S. 699.
- 27 Fuchs 1985.
- 28 Stein 1957, S. 203–206, vgl. ebd., S. 175f. und 178f.
- 29 Nach Serlo 1927, S. 1083, war er treuer Mitarbeiter und Freund des Reichsfreiherrn Karl vom Stein.
- 30 Vanja 1987/88; dies. 1989.
- 31 LOBA, F 81, Bd. 1, Bl. 42–44.
- 32 STAM, Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 47.
- 33 Ebd., Nr. 48.
- 34 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 3. 2. 1632. (Abschrift in Deutsches Bergbaumuseum, Bibliothek, fortan: DBM), Bibliothek, Nr. 4033; STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 30, v. 30. 11. 1720.
- 35 Abgedruckt bei Scotti 1826, Bd. 1, Nr. 43.
- 36 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783.
- 37 STAM, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 35, Bl. 175–176, v. 12. 6. 1796 und 10. 6. 1796.
- 38 Köllmann 1991, S. 307; Wunder 1986; Lundgreen 1974.
- 39 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783.
- 40 Abgedruckt bei Scotti 1826, Bd. 1, Nr. 184.
- 41 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451, v. 22. 5. 1769 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 42 Treue 1984, S. 101–116; Felsch 1919, S. 318; Zunkel 1974, S. 131.
- 43 Abgedruckt bei Scotti 1827, Bd. 3, Nr. 1939.
- 44 Krampe 1961, S. 19.
- 45 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 24, v. 10. 9. 1770.
- 46 Kroker 1984, S. 517f.
- 47 Hartlieb 1961.
- 48 Stein 1957, S. 203–206.
- 49 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 1, v. 2. 6. 1773 (Abschrift in BBA, 120/141).
- 50 Ebd., Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 6. 10. 1785 (Abschrift in BBA, 120/143).
- 51 Krampe 1961; Jankowski 1969.
- 52 Vogel 1983; dies. 1978.
- 53 Weber 1990, S. 207ff.
- 54 Böhme 1972, S. 16; ders. 1968, S. 45f.; Siemann 1990, S. 20ff.
- 55 Tilly 1990, S. 54f. Kiesewetter 1989, S. 226f.
- 56 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 261–269; Fischer 1972.
- 57 STAM, Bergämter Betriebsakten, Nr. 228: Clarenberger Erbstollen 1783–1787.
- 58 Ebd., Nr. 2171: Steinkohlenzeche Urbanus 1789–1813, 1817–1829, 1830–1841.
- 59 Ebd., Nr. 2233: Bergwerk Ver. Walfisch 1787–1855.
- 60 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 93: Befahrungsprotokolle der Zeche Hamburg/Gericht Witten 1776–1807.
- 61 LOBA, Akten betr. den Betrieb der Zechen.
- 62 STAM, Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 47ff. (so z. B. Nr. 47: Grubenbetriebsberichte des Obersteigers Agat 1796–1799).
- 63 Meuss 1927; Spethmann 1944; Winkelmann 1957.
- 64 STAM, Kleve Märkische Regierung Landdassachen, Nr. 1021, Bl. 8–10.
- 65 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (fortan: HSTAD), Reichskammergericht, S. 1387, vol. 3 (Abschrift im DBM, Bibliothek Nr. 1040).
- 66 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 432 (Abschrift in BBA, 120/37); vgl. Waldthausen 1902.
- 67 Ebd., Nr. 518 (Abschrift in BBA, 120/20).
- 68 Achenbach 1869, S. 198.
- 69 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 514, v. 10. 3. 1755 (Abschrift in BBA, 120/197).
- 70 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 7. 4. 1752 (Abschrift in BBA, 120/143).
- 71 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451, v. 28. 9. 1768 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 72 Vermessungs-Buch Nr. V, Bl. 43–44 (Kopie in DBM, Bibliothek, Nr. 1768).
- 73 Weber 1982, S. 14f.
- 74 Raub 1965a; Mämpel o. J.
- 75 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 478 (Abschrift in BBA, 120/68).
- 76 Ebd.
- 77 STAM, Landesoberbergamt Dortmund, Nr. 1185, Bl. 153.
- 78 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783 (Abschrift in BBA, 1320/68).
- 79 LOBA, Betriebsakten Zeche Clarenberg, C 15, Bd. 3, v. 13. 4. und 16. 5. 1775.
- 80 Ebd., v. 16. 11. 1775 und 16. 2. 1776.
- 81 Meuss 1927, S. 106ff.
- 82 Raub 1965b.
- 83 STAM, Westfälisches Oberbergamt Dortmund, Nr. 35, v. 30. und 31. 5. 1796; STAM, Märkisches Bergamt Bochum, Nr. 296: Stollennivellements im Bergamtsbezirk 1811–1851.
- 84 Lohrmann 1979, S. 312ff.
- 85 Bormann 1939, S. 176.
- 86 Siefertle 1982; ders. 1983; Radkau 1989, S. 59–115; ders. 1983; ders. 1986.
- 87 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 518: Acta betr. Kohlbergs-Ordnung 1541–1843; Kleve-Mark 1584, Stift Essen 1694, Stadt Essen 1725, Schwelmische Bergordnung 1577, Preußische Holzordnung 1766 (1741/1742/1764) und 1768 (Abschriften in BBA, 120/20); vgl. Raub 1957.
- 88 Abgedruckt bei Scotti 1826, Bd. 1, Nr. 121; Bd. 2, Nr. 1408; Bd. 3, Nr. 1942; Nr. 2038; Bd. 4, Nr. 2207; Nr. 2216.
- 89 Generale Holzordnung vom 30. 10. 1704 (Preußen), abgedruckt bei Meister 1909, S. 100.
- 90 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 20.
- 91 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 464 (Abschrift in BBA, 120/61).
- 92 Ebd., Nr. 396 (Abschrift in BBA 120/62).
- 93 Ebd., v. 17. 6. 1755.
- 94 Lippert 1900, S. 1419f.
- 95 Klein 1961; Zielenziger 1923, S. 573–576.
- 96 Spethmann 1951, S. 34f.
- 97 Vgl. Anmerkung 92.
- 98 Vgl. Anmerkung 91.
- 99 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783; STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 100 Vgl. Anmerkung 92.
- 101 Zitiert nach Abschrift in BBA, 120/33, Bericht des Bergamts Wetter über den Vorwurf, daß künftigt keine Mutung und keine Schürfscheine erteilt werden sollen, v. 29. 11. 1783. Randnotiz vom Stein: Dieser Bericht sei „unförmlich verfaßt, da ohnerachtet er keine Sache enthalte die sehr pressand sey“.
- 102 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396 (Abschrift in BBA, 120/62).
- 103 Jankowsky 1973, S. 699.
- 104 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451, v. 24. 9. 1768 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 105 Ebd., Nr. 460, v. 12. 7. 1768 (Abschrift in BBA, 120/65).
- 106 Ebd., Nr. 451, v. 24. 10. 1768 und Nr. 460, v. 21. 12. 1768 (Abschriften in BBA, 120/64f.).
- 107 Ebd., Nr. 451, v. 22. 5. 1769 (Abschrift in BBA, 120/65).
- 108 Vgl. Anmerkung 105.
- 109 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 451, v. 24. 9. 1768 (Abschrift in BBA, 120/65).
- 110 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 8. 5. 1785 (Abschrift in BBA, 120/142).
- 111 Ebd., vol. 1, v. 8. 7. 1776 (Abschrift in BBA, 120/141).
- 112 Ebd., v. 8. 5. 1785 und vol. 1, v. 19. 4. 1777 (Abschriften in BBA, 120/141f.).
- 113 Ebd., vol. 1, v. 24. 5. 1777 (Abschrift in BBA, 120/141).
- 114 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 17. 6. 1755 (Abschrift in BBA, 120/62); ebd., Nr. 451, v. 24. 7. 1769 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 115 Ebd., v. 10. 10. 1769 (Abschrift in BBA, 120/64).
- 116 Ebd., v. 11. 11. 1759 (Abschrift).
- 117 Koch 1810.
- 118 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 27, v. 23. 7. 1770.
- 119 Ebd., v. 10. 9. 1770.
- 120 GSTAB, Rep. 121, Abt. 4, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 1, v. 24. 5. 1777 (Abschrift in BBA, 120/141).
- 121 GSTAB, Archiv des Gen. Directori, 3b, Tit. CCXXXIII, Nr. 3 und 4 Geh. Ministerial-Archiv (Abschrift in BBA, 120/66); vgl. Weber 1978.
- 122 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783.
- 123 Ebd., Westfälisches Oberbergamt, Nr. 35, v. 19. 5. 1796.
- 124 Ebd., v. 30. 7. 1796.
- 125 Rübel 1913, S. 47f.; Hofius 1990.
- 126 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 454, v. 30. 6. 1681 (Abschrift in BBA, 120/140).
- 127 STAM, v. Romberg Gesamtarchiv, Nr. 6797, v. 19. 7. 1584, 26. 1. 1588 und 14. 7. 1588.
- 128 Kaufhold 1976; vgl. Eversmann 1805, S. 17, sowie ders. 1804, S. 95, Nr. 16.
- 129 Winkhaus 1936, S. 86f. und S. 97–100.
- 130 Hinz 1977, S. 77ff.
- 131 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 18. 3. 1755 (Abschrift in BBA, 120/62).
- 132 Ebd., v. 19. 2. 1755 (Abschrift); vgl. auch Verordnung über das Bergwesen 1755, abgedruckt in Meister 1909, S. 212; vgl. ferner Ballestrem 1970, S. 62.

- 133 Ebd., S. 107f.  
134 Weber 1982, S. 11f.; Landes 1983, S. 92f.  
135 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Hamm, Nr. 188: Die Glasfabrik zu Königssteele, Bd. 2, 1784–1799; vgl. Gleitsmann 1980.  
136 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 26, v. 1. 4. 1783.  
137 Achenbach 1815, S. 214.  
138 Acta Borussica, Bd. 3,1, S. 669f.; vgl. Schaumann 1977 sowie Mottek 1985, S. 278.  
139 Vgl. Reininghaus 1992.  
140 STAM, v. Romberg Gesamtarchiv, Nr. 5018: Verzeichnis von Kohlenfuhrn 1614–1619, Nr. 5103: Nachweis der Kohlenfuhrn 1677–1686, Nr. 5141: Tagelohnerregister, Kohlenfuhrn und Kohlenverkauf 1614–1616, Nr. 6489: Rombergsche Rechnungen für Kohlelieferungen aus dem Renninghauser Becken 1616–1626.  
141 Haniel-Archiv 1988, S. 7; Weber 1978 b, S. 68.  
142 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 69: Kohlenhandel nach Holland 1773–1791, 1812, 1829–1836.  
143 GSTAB, Rep. 121, v. 2. 4. 1781 (Abschrift in BBA, 120/33); ebd., Abt. D, Tit. III, Sec. 2, Nr. 2, v. 26. 9. 1783 (Abschrift in BBA, 120/553); vgl. Dhont/Bruwier 1985, S. 80f.  
144 STAM, Kleve-Märkische Regierung Landessachen, Nr. 1211: Abbau der Kohlebergwerke zu Holzwickede und Barop 1598–1600, 1693 (u. a. Kohlelieferung nach Unna, 1600); vgl. Spethmann 1944, S. 40ff.  
145 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, Bl. 128–132 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
146 Timm 1989, S. 9ff.  
147 Emons/Walter 1988, S. 167.  
148 Walter 1989, S. 68f.; Radkau 1983, S. 124–135; Emons/Walter 1986, S. 27–44.  
149 Walter o. J., S. 4–8; Witthöft 1976; Kahle 1987.  
150 Emons/Walter 1984, S. 101f.  
151 STAM, Kleve-Märkische Regierung Landessachen, Nr. 1021, v. 8. und 17. 7. 1601 (Abschrift in BBA, Sammlung Luise Müller).  
152 Ebd., Nr. 1211; GSTAB, Rep. 34, Nr. 6d, v. 30. 6. 1629 (Abschrift in BBA, 120/60); vgl. Schroeder 1958.  
153 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, Bl. 83 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
154 GSTAB, Rep. 34, Nr. 6d, nach dem 27. 7. 1632 (Abschrift in BBA, 120/60).  
155 Ebd. (Abschrift ebd.).  
156 Emons/Walter 1988, S. 194.  
157 GSTAB, Rep. 34, Nr. 6d, nach dem 27. 7. 1632 (Abschrift in BBA 120/60).  
158 Ebd.  
159 Ebd.  
160 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 3. 2. 1632 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
161 Achenbach 1869, S. 186.  
162 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 8. 6. 1634 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
163 GSTAB, Rep. 34, Nr. 6d, nach dem 27. 7. 1632 (Abschrift in BBA, 120/60).  
164 Ebd., v. 15. 11. und 7. 9. 1632 (Abschriften).  
165 Ebd., v. 18. 8. 1632 (Abschrift).  
166 Ebd., v. 30. 6. 1629 und 12. 8. 1631 (Abschriften).  
167 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 3. 2., 13. 2., 17. 2. und 19. 2. 1632 (Abschriften in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
168 Die Kohleverbraucher im Stift Münster konnten nicht ermittelt werden.  
169 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 4. 2. 1633 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
170 Ebd., v. 24. 6. 1638 (Abschrift).  
171 Timm 1989, S. 20. Vgl. Bericht des Jacob am Ende über die Bergwerke und Salinen der Grafschaft Mark vom Jahre 1688, abgedruckt bei Meister 1909, S. 77ff.  
172 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 25. 11. 1689 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
173 Burgholz 1988, S. 262.  
174 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 37; ebd., Klevisch-Märkische Regierung Landessachen, Nr. 690, 1202, 1205f., 1208.  
175 Schoeps 1981, S. 34ff.; Hentschel 1980, S. 25f.  
176 STAM, OBA Dortmund A, Nr. 454, v. 30. 6. 1681 (Abschrift in BBA, 120/140).  
177 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 25. 11. 1689 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
178 STAM, Kleve-Märkische Regierung Landessachen, Nr. 1021, v. 26. 5. 1693 (Abschrift in BBA, Sammlung Luise Müller).  
179 Ebd., Nr. 1191.  
180 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 30.  
181 Achenbach 1869, S. 197.  
182 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 1. 6. 1739 (Abschrift in BBA, 120/112).  
183 Ebd., B, Nr. 61, v. 20. 8. 1720; ebd., A, Nr. 429, v. 1. 4. 1783.  
184 Ebd., A, Nr. 415, v. 17. 8. 1736.  
185 Ebd., v. Romberg Gesamtarchiv, Nr. 5065; vgl. Pfläging 1978, S. 51.  
186 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 14, Bl. 1–62 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 1097).  
187 Ebd., Nr. 17 (Abschrift ebd., Nr. 1290); vgl. Timm 1989, S. 24ff.  
188 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 464, v. 13. 11. 1754 (Abschrift in BBA, 120/61).  
189 Ebd., Nr. 486, v. 28. 12. 1737 (Abschrift in BBA, 120/112).  
190 Achenbach 1869, S. 191ff.; Volkert 1986, S. 28f.  
191 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 21. 12. 1734 (Abschrift in BBA, 120/112).  
192 Ebd., v. 9. 4. 1736 (Abschrift); vgl. Achenbach 1869, S. 196f.  
193 Kauffhold/Sachse 1989, S. 92.  
194 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 7. 1. 1738 (Abschrift in BBA, 120/112).  
195 Ebd., Nr. 396, v. 17. 6. 1755 (Abschrift in BBA, 120/62) und Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 21, v. 22. 9. 1741.  
196 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 464, v. 24. 10. 1754 und Nr. 396, v. 17. 6. 1755 (Abschriften in BBA, 120/61f.).  
197 Schöller 1963.  
198 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 26. 10. 1755 und 8. 1. 1756 (Abschriften in BBA, 120/63).  
199 Ebd., v. 17. 6. 1755 (Abschrift in BBA, 120/62).  
200 Ebd.  
201 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 13, v. 15. 6., 29. 7. und 15. 8. 1765; ebd., OBA Dortmund, A, Nr. 470 (Abschriften in BBA, 120/113).  
202 Verordnung über das Bergwesen 1755, abgedruckt bei Meister 1909, S. 211–225.  
203 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 8. 1. 1756 (Abschrift in BBA, 120/63).  
204 Kohlenfuhrordnung für das Salzwerk bei Unna 1764, abgedruckt bei Meister 1909, S. 226–229.  
205 Timm 1989, S. 67–72 (Anmerkungsverzeichnis).  
206 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 402, v. 13. 11. 1754.  
207 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 32.  
208 Löscher 1957; Kroker 1984, S. 515.  
209 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 243 und 249.  
210 Wollenhaupt 1965, S. 71.  
211 Vogel 1983, S. 874.  
212 Eine genaue Auswertung des Bestandes Kleve-Märkische Regierung, Landessachen im STAM, der eine ganze Reihe von zeitgenössischen Quellen für das 17. Jahrhundert zu dieser Problematik aufweist (Nr. 1209, 1220, 1190, 689, 1204, 1215, 690, 1206, 1202, 1207), kann weitere Erkenntnisse über diese prinzipiellen bergrechtlichen Fragen liefern.  
213 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 57–64.  
214 Der Inhalt der Goldenen Bulle ist abgedruckt in: Der Anschnitt 9, 1957, H. 3, S. 25.  
215 Kroker 1984, S. 515f.  
216 Dössler 1961, S. 19.  
217 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 23. 6. 1634 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
218 Ebd.  
219 Opgenorth 1983.  
220 GSTAB, Rep. 34, Nr. 6d, v. 15. 11. 1632 (Abschrift in BBA, 120/60).  
221 Volkert 1986, S. 30.  
222 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 10. 5. und 5. 5. 1637 (Abschriften in DBM, Bibliothek, Nr. 4033).  
223 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 10. 5. 1637 (Abschrift in BBA, 120/112).  
224 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Kleve, Nr. 15, v. 23. 6. 1634 (Abschrift in DBM, Bibliothek, Nr. 4033); vgl. Scotti 1836, Bd. 1, Nr. 184.  
225 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 249.  
226 Ebd., S. 45; Kroker 1984, S. 515.  
227 Scotti 1826, Bd. 1, Nr. 204.  
228 Ebd., Nr. 262.  
229 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 48, v. 29. 1. 1682, 3. 1. und 29. 11. 1683.  
230 Ebd., v. 28. 10. 1682 und 29. 1. 1683.  
231 STAM, Kriegs- und Domänenkammer Hamm, Nr. 177, v. 6. 10. 1736.  
232 STAM, Märkisches Bergamt Wetter Nr. 52, v. 26. 8. 1777; vgl. Volkert 1986, S. 31ff.  
233 Ebd., Nr. 48, v. 19. 1. 1683.  
234 Ebd., Nr. 55, v. 4. 9. 1736.  
235 STAM, v. Romberg Gesamtarchiv, Nr. 5252.  
236 STAM, Kleve-Märkische Regierung Landessachen, Nr. 1163; ebd., Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 47.  
237 Volkert 1986, S. 33f.  
238 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 59f.  
239 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 17. 6. 1755 (Abschrift in BBA, 120/62).  
240 Rüter 1976, S. 192.  
241 Ebd., S. 201.  
242 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 51, v. 25. 10. 1669 und 29. 10. 1683.  
243 Ebd., Nr. 48, v. 22. 8. und 3. 9. 1716.  
244 Ebd., Nr. 51, v. 18. 12. 1723.  
245 Ebd., Nr. 49, v. 8. 7., 17. 7. und 5. 9. 1739.  
246 Ebd., v. 14. und 19. 10. 1739.  
247 Ebd., Nr. 51, Bl. 104, o. D.  
248 Ebd., Nr. 49, v. 12. 5. 1740.  
249 Ebd., v. 24. 5. 1740.  
250 STAM, Landesoberbergamt Dortmund, Nr. 857.  
251 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 50, Bl. 19–64.  
252 Ebd., Bl. 7–10.

- 253 Ebd., v. 7. 12. 1768.  
254 Ebd., v. 9. 2. 1769.  
255 Ebd., Nr. 51, Bl. 104; vgl. Spata 1992.  
256 Ebd., Nr. 52, v. 23. 6. 1777.  
257 Ebd., v. 24. 7. 1777.  
258 Ebd., v. 5. 10. 1778.  
259 Ebd., v. 27. 11. 1778.  
260 Ebd., v. 26. 11. 1778.  
261 Ebd., v. 10. 12. 1778 und 7. 1. 1779.  
262 Ebd., Bl. 181.  
263 Weber 1978, S. 68.  
264 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 52, v. 23. 12. 1778.  
265 Ebd., Bl. 182.  
266 Ebd., Bl. 183.  
267 Ebd., v. 21. 6. 1779.  
268 Ebd., v. 3. 7. 1779.  
269 Ebd., v. 1. 7. 1779.  
270 Ebd.  
271 Ebd., Nr. 54, v. 9. 10. 1782.  
272 Ebd., Bl. 119–140.  
273 Ebd., v. 19. 11. 1782.  
274 Ebd., Nr. 57, v. 15. 12. 1782 und 7. 1. 1787.  
275 Ebd., Nr. 53, v. 22. 7., 16. 8., 31. 8. und 6. 9. 1779.  
276 Ebd., v. 21. 8. 1779.  
277 Ebd., v. 19. 1. 1780.  
278 Ebd., v. 25. 1. 1780.  
279 Ebd., v. 27. 1. 1780.  
280 Ebd., v. 22. 2. und 17. 3. 1780.  
281 Ebd., Nr. 55, v. 23. 10. 1793.  
282 Ebd., Nr. 53, Bl. 69 und 71–72.  
283 Ebd., v. Aug. 1780; STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 490 (Abschrift in BBA, 120/114).  
284 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 54, v. 10. 4. 1781.  
285 Ebd., v. 14. 7. 1781.  
286 Ebd., v. 8. 11. 1781.  
287 Ebd., v. 2. 12. 1781.  
288 Ebd., v. 31. 1. 1782.  
289 Rittmann 1979, S. 321f.; Schrötter 1910, S. 179ff.  
290 STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 54, v. 25. 2. 1782.  
291 Ebd., v. 18. 7. 1782.  
292 Ebd., v. 31. 1. 1782.  
293 Ebd., v. 8. 5. 1782.  
294 Ebd., v. 2. 3. 1782.  
295 Ebd., v. 11. 7. 1782.  
296 Ebd., v. 22. 7. 1782.  
297 Ebd., v. 14. 9. 1782.  
298 Ebd., v. 16. 10. 1782.  
299 Ebd., v. 18. 2. 1783.  
300 Ebd., v. 4. 3., 13. 3. und 27. 3. 1783.  
301 Ebd., v. 30. 9. 1783.  
302 Ebd., v. 23. 10. 1783.  
303 Ebd., v. 8. 10. 1783.  
304 Ebd., v. 18. 11. 1784 und 18. 8. 1785; ebd., Nr. 56.  
305 Ebd., Nr. 55, v. 18. 8. und 11. 10. 1785.  
306 Ebd., Nr. 1: Einführung eines neuen Gesetzbuches, 1780–1794.  
307 Westhoff/Schlüter 1909/10, Bd. 1, S. 251–254.  
308 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, hrsg. v. Hans Hattenhauer, Frankfurt/Berlin 1970; 2. Teil, 16. Titel, 4. Abschnitt; Vom Bergwerksregal, § 106.  
309 Ebd., § 108.  
310 DZAM, 121, Abt. C, Tit. I, Sec. 1, Nr. 104 (Abschrift in BBA, 120/220).  
311 Raub 1955.  
312 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 3. 5. 1785 (Abschrift in BBA, 120/143); Scotti 1826, Bd. 4, Nr. 2319.  
313 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, v. 4. 8. 1785 (Abschrift in BBA, 120/143).  
314 Scotti 1826, Bd. 2, Nr. 1275 und Bd. 3, Nr. 1933.  
315 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 26. 10. 1755 (Abschrift in BBA, 120/63) und GSTAB, Rep. 121, Abt. 4, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 1, v. 4. 5. 1773 (Abschrift in BBA, 120/141).  
316 Ebd., vol. 2, v. 4. 6. und 28. 7. 1785 (Abschrift in BBA, 120/143).  
317 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 396, v. 26. 10. 1755 (Abschrift in BBA, 120/63).  
318 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 1, v. 14. 7. 1773 (Abschrift in BBA, 120/141).  
319 Ebd., v. 2. 7. 1773 (Abschrift in BBA, 120/43).  
320 GSTAB, Rep. 121, v. 21. 4. 1773 (Abschrift in BBA, 120/33).  
321 Ebd., Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 25. 2. 1785 (Abschrift in BBA, 120/142).  
322 Ebd., v. 25. 2. 1745 (Abschrift ebd.).  
323 Ebd., vol. 1, v. 24. 4. und 24. 6. 1777 (Abschriften in BBA, 120/141).  
324 Ebd., vol. 2, v. 25. 2. 1785 (Abschrift in BBA, 120/142).  
325 Ebd., vol. 1, v. 22. 9. und 9. 12. 1777 (Abschriften in BBA, 120/141); ebd., vol. 2, v. 29. 3. 1751 und 22. 8. 1752 (Abschriften in BBA, 120/143).  
326 Ebd., vol. 2, v. 25. 2. 1785 und 17. 7. 1777 (Abschriften in BBA, 120/142).  
327 Ebd., v. 22. 9., 15. 10., 9. 12. 1777 und 8. 2. 1780 (Abschriften in BBA, 120/143).  
328 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 7. 11. 1737 und 20. 1. 1738 (Abschriften in BBA, 120/112).  
329 Ebd., Nr. 529: Einführung der Mess- und Quatembergelder bei der im Jahre 1736 geschenehen Einrichtung des Bergamtes; ebd., Nr. 468: Entrichtung der Rezeßgelder von den Steinkohlenwerken (Abschrift in BBA, 120/208) und GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 15. 7. 1737 (Abschrift in BBA, 120/143).  
330 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 514, v. 24. 1. 1756 (Abschrift in BBA, 120/197); GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 22. 12. 1755 und 6. 9. 1766 (Abschriften in BBA, 120/143).  
331 Ebd., vol. 1, v. 20. 6. 1770 (Abschrift in BBA, 120/512).  
332 Ebd., v. 12. 1. 1757 (Abschrift in BBA, 120/512); STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 486, v. 7. 11. 1737 und 12. 1. 1757 (Abschrift in BBA, 120/112).  
333 Ebd., Nr. 445, v. 2. 11. 1744 (Abschrift in BBA, 120/510).  
334 Ebd., Nr. 411 (Abschrift in BBA, 120/511).  
335 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, vol. 1, v. 12. 1. 1757 (Abschrift in BBA, 120/512).  
336 Ebd., v. 24. 7. 1765.  
337 Tenfelde 1977b, S. 217; Köllmann 1979, S. 25f.  
338 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, vol. 1, v. 21. 12. 1772 (Abschrift in BBA, 120/512).  
339 Ebd., vol. 2, v. 8. 9. und 11. 11. 1772 und 18. 6. 1773 (Abschriften in BBA, 120/513).  
340 Ebd., v. 20. 5. 1782 (Abschrift) und 15. 5. 1783 (Abschrift in BBA, 120/514).  
341 Ebd., v. 26. 3. 1783 (Abschrift).  
342 Hausen 1977, S. 261.  
343 Volkmann 1977.  
344 Tenfelde 1977b, S. 215; Wisotzky 1987; Bartels 1992, S. 244ff.; Greuer 1962; Paterna 1960; Küpper-Eichas 1992.  
345 DZAM, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, v. Jan. 1785 (Abschrift in BBA, 120/515).  
346 Ebd., v. 2. 1. 1785 (Abschrift).  
347 Ebd., v. 20. 11. 1784 (Abschrift).  
348 Bartels 1992, S. 251.  
349 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, vol. 2, v. 11. 9. 1784 (Abschrift in BBA, 120/514); DZAM, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, v. 6. 12. 1784 und 17. 4. 1785 (Abschriften in BBA, 120/515).  
350 Ebd., v. 12. 1. und 30. 1. 1785 (Abschriften).  
351 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, vol. 2, v. 27. 7. 1782 (Abschrift in BBA, 120/514).  
352 Köllmann 1979, S. 307.  
353 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, o. D. (Abschrift in BBA, 120/515).  
354 Ebd., v. 5. 3. 1785 (Abschrift).  
355 Ebd., v. 15. 4. 1785 (Abschrift).  
356 Ebd., v. 28. 6. 1785 (Abschrift).  
357 Bartels 1992, S. 224ff.; Tenfelde 1977b, S. 218.  
358 Dietsch 1975.  
359 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 478: Acta Generalia die von dem Königlichen Cammer Herrn und Oberberggrath Frey Herrn vom Stein gehaltene Befahrung und Recherchierung sämtlicher Steinkohlen Bergwerke in der Grafschaft Mark, 1784 (Abschriften in BBA, 120/68).  
360 DZAM, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, v. 17. 10. 1785 (Abschrift in BBA, 120/515).  
361 Ebd., v. 14. 11. 1785 (Abschrift ebd.).  
362 Ebd., v. 11. 12. 1785 (Abschrift ebd.).  
363 Ebd., v. 16. 3. 1786 (Abschrift ebd.).  
364 Ebd., v. 20. 12. 1785 (Abschrift ebd.).  
365 Ebd., v. 28. 2. 1786 (Abschrift ebd.).  
366 Ebd., v. 16. 3. 1786 (Abschrift ebd.).  
367 Lüdtke 1977.  
368 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. X, Sec. 2, Nr. 101, vol. 2, v. 10. 11. 1786 (Abschrift in BBA, 120/516).  
369 Ebd., v. 30. 5. 1800 (Abschrift ebd.).  
370 STAM, OBA Dortmund, A, Nr. 195, v. 28. 2. und 5. 3. 1800 (Randbemerkung des Bergamtes: Auf den Willen der Gewerken kommt es nicht an, sondern ob beide Revierbeamte die Erbauung eines Göpels jetzt nützlich finden.).  
371 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 25. 2. 1785 (Abschrift in BBA, 120/142).  
372 Ebd., v. 30. 8. 1784 (Abschrift in BBA, 120/143); STAM, Märkisches Bergamt Wetter, Nr. 23: Bereisung des Bergamtsbezirkes durch den Minister und Oberberghauptmann Friedrich Anton Freiherr von Heinitz 1780–1784 und 1797–1798; STAM, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 35: Recherchierung des Westfälischen Bergdistrikts durch den geh. Oberfinanzrat und Berghauptmann von Reden 1796.  
373 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 2, v. 30. 1. 1783 (Abschrift in BBA, 120/143).  
374 Ebd., v. 26. 8. 1785 (Abschrift ebd.).  
375 Ebd., v. 4. 3. 1785 (Abschrift in BBA, 120/142).  
376 Ebd., vol. 4, v. 14. 2. 1791 (Abschrift in BBA, 120/146).  
377 Ebd., v. 24. 6. 1794 und 21. 3. 1798.  
378 Ebd., v. 21. 3. 1798; vgl. den Aufsatz von W. Reininghaus in diesem Heft.  
379 STAM, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 35, v. 18. und 19. 5. 1796.  
380 GSTAB, Rep. 121, Abt. B, Tit. VII, Sec. 4, Nr. 107, vol. 4, v. 17. 2. 1797 (Abschrift in BBA, 120/146).  
381 STAM, Landesoberbergamt Dortmund, Nr. 297: Verordnung wegen zu erteilender Ladescheine auf den Zechen (1781/83) und Maßnahmen zu einer strengeren Kontrolle der Förderung und des Verkaufs von Steinkohlen und des Kasensbuches 1781/82, 1816–1859.  
382 STAM, Westfälisches Oberbergamt, Nr. 35, v. 30. 7. 1796.  
383 Vgl. Reininghaus 1992.

## Bibliographie

- ACHENBACH, Heinrich:  
1869 Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate 17, 1869, S. 178–228.
- ACTA BORUSSICA:  
1928 Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Handels-, Zoll- und Akzisenpolitik, Bd. 3, 1. H.; Die Handels-, Zoll- und Akzisenpolitik Preußens 1740–1786, bearb. v. Hugo Rachel, Berlin 1928.
- BADER, Karl Heinz/RÖTTGER, Karl:  
1987 250 Jahre märkischer Steinkohlenbergbau. Ein Beitrag zur Geschichte des Bergbaus, der Bergverwaltung und der Stadt Bochum, Bochum 1987.
- BALLESTREM, Andreas Graf v.:  
1970 Es begann im Dreiländereck. Das Stammwerk der GHH – Die Wiege der Ruhrindustrie, Tübingen 1970.
- BARTELS, Christoph:  
1992 Vom frühneuzeitlichen Montagerwerb zur Bergbauindustrie. Erzbergbau im Oberharz 1635–1866, Bochum 1992 (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum. 54).
- BÖHME, Helmut:  
1968 Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt (Main) 1968.  
1972 Deutschlands Weg zur Weltmacht. Studien zum Verhältnis von Wirtschaft und Staat während der Reichsgründerzeit 1848–1871, 2. Aufl., Köln 1972.
- BORCHARDT, Knut:  
1985 Die Industrielle Revolution in Deutschland 1750–1914, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4: Die Entwicklung der industriellen Gesellschaften, hrsg. v. Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt, Stuttgart/New York 1985, S. 135–202.
- BORMANN, Werner:  
1939 Das Abgabewesen der Ruhrkohlenzechen seit Erlaß der Jülich-Bergischen Bergordnung von 1542 unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Bergbauhilfskassen, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Deutschen Reich 87, 1939, S. 175–185.
- BURGHOLZ, Dieter:  
1988 Salzgewinnung und -politik während des Niedergangs des alten Salinenwesens, in: Westfalens Wirtschaft am Beginn des „Maschinenzeitalters“, hrsg. v. Hans-Jürgen Teuteberg, Dortmund 1988, S. 247–267.
- DÄBRITZ, Walter:  
1925 Entstehung und Aufbau des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, in: Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie 15, 1925, S. 12–107.  
1958 Das Oberbergamt Dortmund und der Bergbau in seinem Bezirk, hrsg. mit Unterstützung des Oberbergamtes Dortmund und zusammengestellt von O. Proempeler, Brilon/Basel 1958.
- DENKMÄLER der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. v. d. Königlichen Akademie der Wissenschaften; Die einzelnen Gebiete der Verwaltung; Münzwesen Münzgeschichtlicher Teil; Bd. 3, Berlin 1920.
- DHONT, Jan/BRUWIER, Marinette:  
1985 Die Industrielle Revolution in den Niederlanden (Belgien und Holland) 1700–1914, in: Europäische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4: Die Entwicklung der industriellen Gesellschaften, hrsg. v. Carlo M. Cipolla/Knut Borchardt, Stuttgart/New York 1985, S. 63–86.
- DIETSCH, Karl:  
1975 Auswanderung von Harzer Bergleuten, in: Technische Universität Clausthal, Bd. 1: Die Bergakademie und ihre Vorgeschichte, Clausthal-Zellerfeld 1975, S. 233–244.
- DÖSSLER, Emil:  
1961 Die Wirtschaft der Grafschaft Mark unter Brandenburg-Preußen 1609–1806, Altena 1961.
- EMONS, Hans-Heinz/WALTER, Hans-Henning:  
1984 Mit dem Salz durch die Jahrtausende, Leipzig 1984.  
1986 Die Siedesalzproduktion in Deutschland vom 16. bis zum 19. Jahrhundert; Ein Überblick, in: Der Anschnitt 38, 1986, S. 27–44.  
1988 Alte Salinen in Mitteleuropa. Zur Geschichte der Siedesalzerzeugung vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Leipzig 1988.
- EVERSMANN, Friedrich August Alexander:  
1804 Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung in so fern solche auf Wasserwerken vorgeht, in den Ländern zwischen Lahn und Lippe, Dortmund 1804.  
1805 Die Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken zwischen Lahn und Lippe und in den vorliegenden Französischen Departements, Dortmund 1805.
- FELSCH:  
1919 Die Wirtschaftspolitik des Preußischen Staates bei der Gründung der oberschlesischen Kohlen- und Eisenindustrie (1741–1871), in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate 67, 1919, S. 313–372.
- FISCHER, Wolfram:  
1972 Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung, Göttingen 1972.
- FUCHS, Konrad:  
1985 Friedrich Wilhelm Graf von Reden, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schlesiens, Dortmund 1985 (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle Ostmitteleuropa an der Universität Dortmund, Nr. 20, S. 25–45).
- GLEITSMANN, Rolf-Jürgen:  
1980 Zur Interdependenz von technischer Entwicklung und Arbeitszeitregelung im Glashüttenwesen des 18.–19. Jahrhunderts, in: Technikgeschichte 47, 1980, S. 215–251.
- GREUER, J.-T.:  
1962 Die Verschwörung der Clausthaler Bergleute im Jahre 1738, in: Der Anschnitt 14, 1962, H. 3, S. 26–34.
- HANIEL-ARCHIV:  
1988 Hrsg. v. Franz Haniel & Cie. GmbH, Vorstand, Duisburg 1988.
- HARTLIEB v. Wallthor, Alfred:  
1961 Die Bedeutung des Freiherrn vom Stein für die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, in: Westfälische Forschungen 14, 1961, S. 82–90.
- HAUSEN, Karin:  
1977 Schwierigkeiten mit dem sozialen Protest. Kritische Anmerkungen zu einem historischen Forschungsansatz, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 257–263.
- HENTSCHHEL, Volker:  
1980 Preußens streitbare Geschichte 1594–1945, Düsseldorf 1980.
- HINZ, Frank Lothar:  
1977 Die Geschichte der Wocklumer Eisenhütte 1758–1864 als Beispiel westfälischer adliger Unternehmertums, Altena 1977.
- HOFIUS, Kurt:  
1990 Kohle als Heizmittel im 16. Jahrhundert in Duisburg, in: Duisburger Forschungen 37, 1990, S. 23–27.
- HUE, Otto:  
1910/13 Die Bergarbeiter; Historische Darlegung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit, 2 Bde., Stuttgart 1910/13.
- HUSKE, Joachim:  
1987 Die Steinkohlenzechen im Ruhrrevier. Daten und Fakten von den Anfängen bis 1986, Bochum 1987 (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum. 40).
- JANKOWSKI, Manfred Dieter:  
1969 Prussian Policy and the Development of the Ruhr Mining Region, 1766–1865, Michigan 1969.  
1973 Law, Economic Policy, and Private Enterprise: The Case of the Early Ruhr Mining Region, 1766–1865, in: The Journal of European Economic History 2, 1973, S. 688–727.
- KAHLE, Egbert:  
1987 Die Organisation der Saline in Lüneburg vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 32, 1987, S. 1–22.
- KAUFHOLD, Karl Heinrich:  
1976 Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Dortmund 1976.  
1989 Gewerbestatistik Preußens vor 1850, Bd. 1: Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, St. Katharinen 1989.
- KIESEWETTER, Hubert:  
1989 Industrielle Revolution in Deutschland 1815–1914, Frankfurt (Main) 1989.
- KLEIN, Ernst:  
1961 Johann Heinrich Gottlieb von Justi und die preußische Staatswirtschaft, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 48, 1961, S. 145–202.
- KOCH, Christian Zacharias:  
1810 Vom Bergwerks-Haushalt zu Strassberg, hrsg. v. Johann Gottfried Kessler, Halle (Saale) 1810.
- KÖLLMANN, Wolfgang:  
1979 Vom Knappen zum Bergarbeiter: Die Entstehung der Bergarbeiterschaft an der Ruhr, in: Glück auf Kammeraden! Die Bergarbeiter und ihre Organisation in Deutschland, hrsg. v. Hans Mommsen/Ulrich Borsdorf, Köln 1979, S. 23–49.  
1991 Industrieregion Ruhrgebiet (Aufstieg, Strukturwandel und neuer Aufbruch), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 38, 1991, S. 305–325.
- KRAMPE, Hans Dieter:  
1961 Der Staatseinfluß auf den Ruhrkohlenbergbau in der Zeit von 1800 bis 1865, Köln 1961.
- KROKER, Evelyn:  
1984 Bergverwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 3; Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984, S. 514–526.
- KÜPPER-EICHAS, Claudia:  
1992 Vom „Verlaufen“ der Arbeiter. Soziale Spannungen im Oberharzer Bergbau der frühen Neuzeit, in: Der Anschnitt 44, 1992, S. 112–118.

- LANDES, David S.:  
1983 Der entfesselte Prometheus. Technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa bis zur Gegenwart, München 1983.
- LANGE-KOTHE, Irmgard:  
1955 Die Odyssee der ältesten Dampfmaschine des Ruhrgebietes, in: Der Anschnitt 7, 1955, H. 5, S. 24–26.
- LÖSCHER, Hermann:  
1957 Vom Bergregal im sächsischen Erzgebirge, in: Bergbau und Bergrecht. Beiträge zur Geschichte des Bergbaus zum 80. Geburtstag von Walter Weigelt, Berlin 1957 (= Freiburger Forschungshefte. D 22), S. 122–156.
- LOHRMANN, Dietrich:  
1979 Energieprobleme im Mittelalter. Zur Verknappung von Wasserkraft und Holz in Westeuropa bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 66, 1979, S. 297–316.
- LÜDTKE, Alf:  
1977 Praxis und Funktion staatlicher Repression: Preußen 1815–50, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 191–211.
- LUNDGREEN, Peter:  
1974 Gegensatz und Verschmelzung von „alter“ und „neuer“ Bürokratie im Ancien Régime: Ein Vergleich von Frankreich und Preußen, in: Sozialgeschichte heute. Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1974, S. 104–118.
- MÄMPEL, Arthur:  
o. J. Bergbau in Dortmund. Von Pinggen und Stollen bis zu den Anfängen des Tiefbaus, Dortmund o. J.
- MEISTER, A.:  
1909 Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Dortmund 1909.
- MENDE, Michael:  
1990 Osterwald, Klein Süntel und Steinkrug; Denkmale der kohlegebundenen Glasindustrie in Niedersachsen, in: Der Anschnitt 42, 1990, S. 169–180.
- MEUSS, Paul:  
1927 Die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus in Westfalen, besonders in technischer Beziehung, bis zum Jahre 1865, Bochum 1927, ms. (Deutsches Bergbau-Museum, Bibliothek).
- MIECK, Ilja:  
1965 Preußische Gewerbepolitik in Berlin 1806–1844, Berlin 1965.
- MOTTEK, Hans:  
1985 Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution, 6. Aufl., Berlin 1985.
- OPGENORTH, Ernst:  
1983 Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, in Pfalz-Neuenburg und den niederländischen Generalstaaten; Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: Ständentum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen, hrsg. v. Peter Baumgart, Berlin/New York 1983, S. 243–262.
- PATERNA, Erich:  
1960 Da stunden die Berglaute auff. Die Klassenkämpfe der mansfeldischen Bergarbeiter im 16. und 17. Jahrhundert und ihre ökonomischen und sozialen Ursachen, Berlin 1960.
- PFLÄGING, Kurt:  
1978 Die Wiege des Ruhrkohlenbergbaus. Die Geschichte der Zechen im südlichen Ruhrgebiet, Essen 1978.
- RADKAU, Joachim:  
1983 Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, 9, 1983, S. 513–543.
- 1986 Zur angeblichen Energiekrise des 18. Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtung über die Holznot, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 37, 1986, S. 1–37.
- 1989 Technik in Deutschland vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Frankfurt (Main) 1989.
- RAUB, Julius:  
1955 Vom Beruf des Steigers. Die Aufsichtspersonen im Ruhrgebiet vor Erlass des Allgemeinen Berggesetzes von 1865, in: Der Anschnitt 7, 1955, H. 5, S. 9–15.
- 1957 Die ältesten Kohlbergordnungen des Ruhrgebietes, in: Der Anschnitt 9, 1957, H. 5, S. 17–23.
- 1965a Die Anfänge des Ruhrbergbaus unter der Mergeldecke, in: Der Anschnitt 17, 1965, H. 1, S. 30–36.
- 1965b Aus einem Kohle-Rechnungsbuch von 1788, in: Der Anschnitt 17, 1965, H. 1, S. 37–42.
- REININGHAUS, Wilfried:  
1992 Gewerken und Steinkohlengruben im Dortmund Süden im späten 18. Jahrhundert; Das Engagement des Iserlohner Handelshauses Rupe, in: Der Anschnitt 44, 1992, S. 162–167.
- REUSS, M.:  
1892 Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund und des Niederrheinisch-Westfälischen Bergbaues, in: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate 40, 1892, S. 309–422.
- RITTER, Ulrich Peter:  
1961 Die Rolle des Staates in den Frühstadien der Industrialisierung. Die preußische Industrieförderung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1961.
- RITTMANN, Herbert:  
1979 Deutsche Geldgeschichte 1484–1914, München 1979.
- RÜBEL, Karl:  
1913 Die Anfänge der Kohlen- und Salzgewinnung am Hellweg, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds 22, 1913, S. 45–69.
- RÜTER, Wilhelm:  
1976 Der Stiepler Kohlenzehnte. Der Streit mit dem preußischen Bergfiskus, in: Der Anschnitt 28, 1976, S. 192–201.
- SCHAUMANN, Ralf:  
1977 Technik und technischer Fortschritt im Industrialisierungsprozeß. Dargestellt am Beispiel der Papier-, Zucker- und chemischen Industrie der nördlichen Rheinlande (1800–1875), Bonn 1977.
- SCHÖLLER, Peter:  
1963 Die Wirtschaftsräume Westfalens vor Beginn des Industriezeitalters, in: Westfälische Forschungen 16, 1963, S. 84–101.
- SCHOEPS, Hans-Joachim:  
1981 Preußen. Geschichte eines Staates, Berlin 1981.
- SCHROEDER, Rolf:  
1958 Der Steinkohlenhandel im Dortmunder Raum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Der Anschnitt 10, 1958, H. 1, S. 5–7.
- SCHRÖTTER, Friedrich, v.:  
1910 Das preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert. Münzgeschichtlicher Teil, Bd. 3: Das Geld des siebenjährigen Krieges und die Münzreform nach dem Frieden 1755–1765, Berlin 1910.
- SCHULZ-BRIESEN, Max:  
1933 Der preußische Staatsbergbau im Wandel der Zeiten, Bd. 1: Der preußische Staatsbergbau von seinen Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1933.
- SCOTTI, Johann J.:  
1826 Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtume Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der Königlichen Preußischen Regierung im Jahre 1816, 4 Bde., Düsseldorf 1826.
- SERLO, Walter:  
1927 Bergmannsfamilien an Rhein und Ruhr. V, in: Glückauf 65, 1927, S. 1082–1091.
- SIEFERLE, Rolf Peter:  
1982 Der unterirdische Wald. Energiekrisen und Industrielle Revolution, München 1982.
- 1983 Vom Holz zur Kohle, in: Der Anschnitt 36, 1983, S. 124–135.
- SIEMANN, Wolfram:  
1990 Gesellschaft im Aufbruch 1849–1871, Frankfurt (Main) 1990.
- SPATA, Manfred:  
1992 Die Müllersche Zechenkarte aus dem Jahre 1775; Zur Geschichte der ersten Übersichtskarte des östlichen Ruhrgebietes, in: Der Anschnitt 44, 1992, S. 18–28.
- SPETHMANN, Hans:  
1933 Das Ruhrgebiet im Wechselspiel von Land und Leute, Wirtschaft, Technik und Politik; Bd. 1; Von der Vorrömerzeit bis zur Gestaltung eines Reviers in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Berlin 1933.
- 1944 Der märkische Ruhrbergbau von 1539–1662, Essen 1944.
- 1951 Forschung zur Geschichte des Ruhrbergbaus, H. 1, Essen/Lübeck 1951, ms.
- STEIN, Heinrich Friedrich Karl:  
1957 Briefe und amtliche Schriften, bearb. v. Erich Botzenhart, hrsg. v. Walter Hubatsch, Bd. 1: Studienzeit, Eintritt in den Preußischen Staatsdienst, Stein in Westfalen (1773–1804), Stuttgart 1957.
- TENFELDE, Klaus:  
1977a Sozialgeschichte der Bergarbeiter-schaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, Bonn/Bad Godesberg 1977.
- 1977b Konflikt und Organisation in einigen deutschen Bergbaugebieten 1867–1872, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 211–235.
- TILLY, Richard H.:  
1990 Vom Zollverein zum Industriestaat. Die wirtschaftlich-soziale Entwicklung Deutschlands 1834 bis 1914, München 1990.
- TIMM, Willi:  
1989 Salz aus Unna. Von den Brockhauser Salzwerken zu Saline und Bad Königsborn, 2. Aufl., Unna 1989.
- TREUE, Wilhelm:  
1984 Wirtschafts- und Technikgeschichte Preußens, Berlin/New York 1984.
- VANJA, Cristina:  
1987/88 Bergarbeiterinnen. Zur Geschichte der Frauenarbeit im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, in: Der Anschnitt 39, 1987, S. 2–13 u. 40, 1988, S. 128–143.
- 1989 Frauenarbeit im Bergbau – ein Überblick, in: Frauen und Bergbau. Zeugnisse aus fünf Jahrhunderten, Bochum 1989 (= Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-

- Museum, Nr. 45), S. 11–29.
- VELSEN, W., v.:
- 1866/67 Beiträge zur Geschichte unseres Bergbaus, in: Glückauf 1865, Nr. 2, S. 12–14, 17, 36–38, 47, 50; 1866, Nr. 2, S. 4–6, 9–10, 31–32, 37–39, 41–42; 1867, Nr. 7–8, S. 12, 15, 49–52.
- 1940 Beiträge zur Geschichte des nieder-rheinisch-westfälischen Bergbaues (neu hrsg. v. Walter Serlo), Essen 1940.
- VOGEL, Barbara:
- 1978 Die allgemeine Gewerbefreiheit als bürokratische Modernisierungsstrategie in Preußen. Eine Problem-skizze zur Reformpolitik Hardenbergs, in: Industrielle Gesellschaft und politisches System. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte. Festschrift für Fritz Fischer zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Dirk Stegmann/Bernd-Jürgen Wendt/Peter-Christian Witt, Bonn 1978, S. 59–78.
- 1983 Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg (1810–1820), Göttingen 1983.
- VOGEL, Werner:
- 1983 Brandenburg-Preußen, A: Die Entwicklung der brandenburgischen Verwaltung bis zum Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. (1713), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 858–891.
- VOLKERT, Ralf:
- 1986 Geschichte des märkischen Steinkohlenbergbaus. Von den Anfängen bis zur Bergrechtsreform 1865, Witten 1986.
- VOLKMANN, Heinrich:
- 1977 Kategorien des sozialen Protests im Vormärz, in: Geschichte und Gesellschaft 3, 1977, S. 164–189.
- WÄCHTLER, Eberhard:
- 1969 Fortschritt und Tradition im deutschen Bergbau von 1807 bis 1848, Leipzig 1969.
- 1977 Die Lebens- und Arbeitswelt der Bergarbeiterschaft vor und nach der industriellen Revolution, in: Der Anschnitt 29, 1977, S. 102–109.
- WALDTHAUSEN, Albert v.:
- 1902 Geschichte des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Sälzer- und Neuak nebst historisch-statistischen Abhandlungen mit besonderer Berücksichtigung von Stadt und Stift Essen, Essen 1902.
- WALTER, Hans Henning:
- o. J. Vom Holzmangel, Gradierwerken und Solebäder. Streiflichter aus der Salzgeschichte Schönebecks, Schönebeck o. J.
- 1989 Das deutsche Salinenwesen im 16. Jahrhundert – Reisebericht des Alendorfer Salzgräfen Johannes Rhenanus (um 1528–1589), Freiburg 1989.
- WEBER, Wolfhard:
- 1976 Innovation im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen; Friedrich Anton von Heynitz, Göttingen 1976.
- 1978a Die Schiffbarmachung der Ruhr und die Industrialisierung des Ruhrgebiets, in: Wirtschaftliches Wachstum, Energie und Verkehr vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, hrsg. v. Hermann Kellenbenz, Stuttgart 1978, S. 95–116.
- 1978b Ruhrbergbau und Ruhrschiffahrt in der Industrialisierung, in: Der Anschnitt 30, 1978, S. 66–72.
- 1982 Industrialisierung: Das Ruhrgebiet, Braunschweig 1982.
- 1990 Entfaltung der Industriegesellschaft, in: Das Ruhrgebiet im Industriezeitalter, Geschichte und Entwicklung, Bd. 1, hrsg. v. Hermann Korte/Dietmar Petzina/Wolfhard Weber, Düsseldorf 1990, S. 199–337.
- WESTHOFF, Wilhelm/SCHLÜTER, Wilhelm:
- 1909/10 Geschichte des deutschen Bergrechts, 1909/10, in: Zeitschrift für Bergrecht 50, 1909, S. 27–95; 51, 1910, S. 93–144, 217–276.
- WINKELMANN, Heinrich:
- 1957 Die Ruhrzechen in dem Generalbefahrungsprotokoll des Reichsfreiherrn vom und zum Stein, in: Der Anschnitt 9, 1957, H. 5, S. 3–16.
- WINKHAUS, E.:
- 1936 Funcke: 500 Jahre Lehnsträger und Gutsbesitzer auf Funckenhausen bei Hagen (Westf.), Hagen 1936.
- WISOTZKY, Klaus:
- 1987 Protestaktionen im Oberharzer Bergbau 1660–1738, in: Der Anschnitt 39, 1987, S. 86–105.
- WITTHÖFT, Harald:
- 1976 Struktur und Kapazität der Lüneburger Saline seit dem 12. Jahrhundert, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 63, 1976, S. 1–117.
- WOLLENHAUPT, Leo:
- 1965 Die Cleve-Märkischen Landstände im 18. Jahrhundert, Nachdruck Vaduz 1965.
- WUNDER, Bernd:
- 1986 Geschichte der Bürokratie in Deutschland, Frankfurt (Main) 1986.
- ZIELENZIGER, K.:
- 1923 Kamentalismus, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, 4. Aufl., Jena 1923, S. 573–576.
- ZUNKEL, Friedrich:
- 1974 Die Rolle der Bergbaubürokratie beim industriellen Ausbau des Ruhrgebiets 1815–1848, in: Sozialgeschichte heute; Festschrift für Hans Rosenberg zum 70. Geburtstag, Göttingen 1974, S. 130–147.

*Anschrift des Verfassers:*

*Dr. Michael Fessner  
Girondelle 90  
W-4630 Bochum 1*